



Ombudsmann des Kantons Zürich

Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1991

Ombudsmann des Kantons Zürich

Kanzlei: Alfred-Escher-Strasse 11
8002 Zürich
(Nähe Bahnhof Enge)

Postadresse: 8090 Zürich

Telefon: 01 / 202 32 42 / 202 32 45

Fax: 01 / 202 46 35

Sprechstunden: Dienstag und Donnerstag
Um Wartezeiten zu vermeiden, bitte telefonische
Vorankündigung



Ombudsmann des Kantons Zürich

Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1991

Der Ombudsmann an den Kantonsrat

Gemäss § 87 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) erstattet Ihnen der Ombudsmann nachstehenden Bericht über seine Tätigkeit. Beigefügt sind die im Bericht erwähnten Statistiken sowie 24 Fallbeispiele.

Zürich, 3. April 1992

DER OMBUDSMANN
Adolf Wirth

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeiner Teil

1	Personelles	3
	a) Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1991	3
	b) Erweiterung des Stellenplanes	3
2	Geschäftsübersicht	3
	a) Allgemeine Geschäftsstatistik	3
	b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte	4
	c) Art der Erledigung der Geschäfte	5
	d) Herkunft der Beschwerden	6
3	Ombudsmann-Tätigkeit im Bereiche des Staatsschutzes	7
	a) Allgemeine Tätigkeit im Jahre 1991	7
	b) Vernichtung der Staatsschutzakten-Kartei	8
4	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern	9
5	Abbau der Staatsverdrossenheit – Möglichkeiten und Grenzen des parlamentarischen Ombudsmanns	11

II. Spezieller Teil

1	Vorbemerkungen	15
2	Fallbeispiele, geordnet nach Herkunft der Beschwerden	15
	a) Privatpersonen	15
	b) Juristische Personen	46
	c) Personal	48

I. Allgemeiner Teil

1. Personelles

a) Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1991

Ombudsmann:	Wirth Adolf, Dr. Ing. agr. ETH, Richterswil
Ersatzmann (nebenamtlich):	Streiff Ullin, Dr. iur., Wetzikon
Juristische Sekretärin:	Spillmann Margrit, Dr. iur., Zürich
Juristischer Sekretär:	Zuegg Robert, Dr. iur., Kilchberg
Kanzleisekretärinnen:	Zöbeli Stephanie, Zürich Zingg Berti, Zürich

b) Erweiterung des Stellenplanes

Der juristische Sekretär Dr. Robert Zuegg nahm am 1. März 1991 seine Tätigkeit auf. Bis zu diesem Zeitpunkt war die 1990 geschaffene Teilzeitstelle durch Frau Dr. Brigitte Bachmann temporär besetzt.

2. Geschäftsübersicht

a) Allgemeine Geschäftsstatistik

In Tabelle 1 sind für die einzelnen Jahre die eingegangenen, abgeschlossenen und die Ende Jahr noch pendenten Geschäfte zusammengestellt.

Im Jahre 1991 sind mit 548 Beschwerden und Anliegen mehr neue Geschäfte eingegangen als im Vorjahr.

Die Zahl der abgeschlossenen Geschäfte ist im Berichtsjahr mit 579 Geschäften deutlich höher als in den Vorjahren. Dies war vor allem möglich dank der bescheidenen Erweiterung des Stellenplanes und dem grossen Einsatz aller Beteiligten. Es ist dem Ombudsmann ein Anliegen, seinen Mitarbeiterinnen und seinem Mitarbeiter für die tatkräftige Unterstützung herzlich zu danken. Eingeschlossen in diesen Dank sei auch der nebenamtliche Stellvertreter des Ombudsmanns.

Die Zahl der pendenten Geschäfte konnte wieder auf ein erträgliches Mass reduziert werden. Ende 1991 waren 72 Geschäfte pendent gegenüber 103 Ende 1990. Die vor Jahren als Ziel gesetzte obere Grenze von 60 bis 80 in Bearbeitung stehenden Fälle konnte damit wieder erreicht werden.

Tabelle 1**Allgemeine Geschäftsstatistik**

Jahr	Eingegangene Geschäfte	Abgeschlossene Geschäfte	Pendente Geschäfte (Ende Jahr)
1978 (ab 1.9.)	182	106	76
1979	471	458	89
1980	487	429	147
1981	474	455	166
1982	466	525	107
1983	573	593	87
1984	554	574	67
1985	565	561	71
1986	546	544	73
1987	542	544	71
1988	524	525	70
1989	550	546	74
1990	522	493	103
1991	548	579	72

Nach wie vor Gültigkeit hat die Bemerkung im Tätigkeitsbericht 1990: «Es scheint, dass im Zusammenhang mit den Fragen um den Staatsschutz viele Bürger/innen dem Staat gegenüber noch kritischer geworden sind. Dies wirkt sich beim Ombudsmann vor allem in den Fällen aus, in denen er nach deren Prüfung feststellen muss, dass die Sache nicht mehr geändert werden könne. In diesem Bereich haben Rückfragen und erneute Vorstösse deutlich zugenommen; was bei gleichem Einsatz die Zahl der erledigten Geschäfte reduziert.»

b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte

Aus Tabelle 2 geht hervor, dass im Berichtsjahr für die 579 abgeschlossenen Geschäfte in 269 Fällen von der Verwaltung eine schriftliche Vernehmlassung eingeholt beziehungsweise die Akten zur Einsicht verlangt wurden. Diese Zahl war in den Vorjahren noch nie so hoch. Im weiteren wurden 270 Behördemitglieder und Mitarbeiter/innen der Verwaltung befragt. Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführern und Beschwerdeführerinnen wurden in 60 Fällen durchgeführt. In der Kanzlei wurden 348 Beschwerdeführer/innen beziehungsweise Ratsuchende zu Gesprächen empfangen.

Tabelle 2**Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte**

Jahr	Abgeschlossene Geschäfte	Von der Verwaltung eingeholte Vernehmlassungen bzw. Akteneinsicht	Angehörte Auskunftspersonen von Behörden und Verwaltung	Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführern	Empfangene Beschwerdeführer
1987	544	184	220	53	333
1988	525	165	240	54	359
1989	546	154	251	54	355
1990	493	223	213	56	314
1991	579	269	270	60	348

c) Art der Erledigung der Geschäfte

Für die Geschäftserledigung ist § 93 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) massgebend. Er lautet:

Der Ombudsmann ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen. Aufgrund seiner Überprüfung kann er

- dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilen;
- die Angelegenheit mit den Behörden besprechen;
- nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der überprüften Behörde erlassen. Er stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Verwaltungsstelle, dem Beschwerdeführer und nach seinem Ermessen weiteren Beteiligten und andern daran interessierten kantonalen Behörden zu.

In Tabelle 3 sind die abgeschlossenen Geschäfte nach den in § 93 VRG festgelegten Möglichkeiten der Erledigung aufgegliedert. Von den im Jahre 1991 erledigten Geschäften wurden 260 (44,9 %) abgeschlossen, indem der Ombudsmann den Beschwerdeführer/innen Rat für ihr weiteres Verhalten erteilte. In 316 Fällen (54,6 %) waren Kontaktnahmen verschiedenster Art mit Behörden und Verwaltungsstellen notwendig. Eine schriftliche Empfehlung gemäss § 93 c VRG drängte sich in drei Fällen auf.

Bei den beiden hauptsächlichen Arten der Erledigung, nämlich Beratung der Hilfesuchenden (§ 93 a VRG) und Kontaktnahmen mit Behörden (§ 93 b VRG) verschob sich im Berichtsjahr das Verhältnis bezüglich der Erledigung weiter. Nur in 44,9 % der Fälle konnte sich der Ombudsmann auf die direkte Beratung beschränken. In 54,6 % der Fälle erwiesen sich diverse Kontakte mit Behörden als notwendig.

Tabelle 3**Art der Erledigung der Geschäfte**

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Geschäfte	Erledigung nach § 93a VRG	§ 93b VRG	§ 93c VRG
1987	544	288 (52,9 %)	254 (46,7 %)	2 (0,4 %)
1988	525	263 (50,1 %)	260 (49,5 %)	2 (0,4 %)
1989	546	270 (49,5 %)	273 (50,0 %)	3 (0,5 %)
1990	493	227 (46,0 %)	265 (53,8 %)	1 (0,2 %)
1991	579	260 (44,9 %)	316 (54,6 %)	3 (0,5 %)

Zahlenmässig unbedeutend ist die Geschäftserledigung mit schriftlicher Empfehlung gemäss § 93 c VRG. Trotzdem bleibt die Möglichkeit der schriftlichen Empfehlung von grosser Bedeutung. Sie hat eine nicht zu unterschätzende Präventivwirkung. Ohne dass sie der Ombudsmann direkt anwenden muss, unterstützt sie indirekt sehr oft seine Tätigkeit. Die überprüfte Amtsstelle will in der Regel diese Art der schriftlichen Empfehlung umgehen. Sie ist daher meist bereit, die Ansicht beziehungsweise die mündlichen oder schriftlichen Vorschläge des Ombudsmanns nicht nur eingehend zu prüfen, sondern nach Möglichkeit auch zu übernehmen.

d) Herkunft der Beschwerden

In Tabelle 4 sind die Beschwerden aufgeteilt nach externer und interner Herkunft. Im Jahre 1991 stammten 81,1 % der Beschwerden und Anliegen von ausserhalb der Verwaltung, wobei Privatpersonen weiterhin stark dominieren (74,5 %). Vertreter von juristischen Personen sind in 32 Fällen (5,9 %) an den Ombudsmann gelangt. Von Gemeinden, die hier stets die Ausnahme darstellen, sind im Berichtsjahr drei Beschwerden eingegangen.

Der Anteil der internen Beschwerdeführer/innen beziehungsweise Ratsuchenden, das heisst der Mitarbeiter/innen des Kantons und der Bezirke, die sich an den Ombudsmann wenden, war im Berichtsjahr mit 18,9 % sehr hoch. Ein so hoher Prozentsatz war in den Vorjahren noch nie festzustellen. Dieser hohe Anteil ist mindestens teilweise auf die im Jahre 1991 erfolgte strukturelle Besoldungsrevision zurückzuführen.

Tabelle 4**Herkunft der Beschwerden**

Jahr	Angelegte Geschäfte	Die Beschwerden kommen von:							
		extern				intern			
		Privatpersonen		Juristische Personen		Gemeinden		Personal	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1983	573	489	85,3	24	4,2	2	0,4	58	10,1
1984	554	440	79,4	24	4,3	–	–	90	16,3
1985	565	481	85,1	10	1,8	1	0,1	73	13,0
1986	546	448	82,1	30	5,5	3	0,5	65	11,9
1987	542	435	80,2	32	5,9	2	0,4	73	13,5
1988	524	407	77,7	40	7,6	2	0,4	75	14,3
1989	550	434	78,9	31	5,6	1	0,2	84	15,3
1990	522	397	76,1	31	5,9	1	0,2	93	17,8
1991	548	408	74,5	32	5,9	4	0,7	104	18,9

3. Ombudsmann-Tätigkeit im Bereiche des Staatsschutzes*a) Allgemeine Tätigkeit im Jahre 1991*

Während im Jahre 1990 33 Beschwerdeführer/innen im Zusammenhang mit dem Staatsschutz an den Ombudsmann gelangten, gab es im Jahre 1991 18 Eingaben aus diesem Bereich. Diese konzentrierten sich weitgehend auf die ersten Monate des Jahres.

Die Vorbringen waren ähnlich wie im Vorjahr. Verschiedene Beschwerdeführer/innen gelangten an den Ombudsmann, weil sie der Antwort, im kantonalen Archiv habe es keine sie betreffenden Akten, nicht trauten und teils auf unterschiedliche Antworten von Bund und Kanton hinwiesen. Soweit sich Betroffene bei negativen Antworten bei der Kantonspolizei beschwerten, wurden sie darauf hingewiesen, dass sie sich allenfalls an den Ombudsmann wenden könnten. Der Ombudsmann hat diese Fälle anlässlich von 6 Augenscheinen im Archiv überprüft und persönlich die Kartotheken durchgesehen. Dabei ist der Ombudsmann wiederum in keinem der überprüften Fälle auf eine falsche Auskunft der Kantonspolizei gestossen.

Neben der Überprüfung der Kartotheken bezüglich der Beschwerdeführer/innen, die an den Ombudsmann gelangt waren, nahm er zusätzlich weiterhin stichprobenweise Einblick in die Kartotheken und die vorhandenen Akten. Er erhielt stets bereitwillig die gewünschten Auskünfte und Informationen.

Nach wie vor offen ist die Frage, ob die im Kanton Zürich gehandhabte Praxis der teilweisen Aktenabdeckung gegenüber den Betroffenen zu weit geht. Der Regierungsrat hat bis Ende 1991 die diesbezüglichen Rekurse erstinstanzlich noch nicht erledigt. Da nach wie vor die Meinung besteht, dass der endgültige Umfang der Abdeckungen über den Rechtsmittelweg festzulegen ist, ist auch die weitere Herausgabe von Akten gegenüber Betroffenen, die dies verlangt haben, gestoppt. Der Ombudsmann hat beziehungsweise hatte grundsätzlich Verständnis dafür, damit allfällige Änderungen der Abdeckungspraxis aufgrund der Rechtsmittelentscheide berücksichtigt werden können. Wenn sich jedoch die Behandlung der hängigen Rekurse weiter hinzieht, erscheint dieser Stop in der Herausgabe von Akten gegenüber Gesuchstellern mehr und mehr als fraglich.

b) Vernichtung der Staatsschutzakten-Kartei

Entsprechend der Vereinbarung vom 28. Februar 1990 hat der Ombudsmann die Vernichtung der kantonalen Staatsschutzakten im Rahmen der vom Regierungsrat dazu erlassenen Weisungen zu überwachen. Den Inhalt dieser vom Ombudsmann unterzeichneten Vereinbarung hat der Ombudsmann in seinem Tätigkeitsbericht 1990 auf Seite 8/9 publiziert.

Es bestand ein vollständiger Stop bezüglich der Aktenvernichtung jedenfalls bis zum Abschluss der von der Geschäftsprüfungskommission im Auftrag des Kantonsrates durchzuführenden Untersuchung. Nachdem der Kantonsrat diesen Bericht behandelt hatte, galt es, die Modalitäten der Aktenvernichtung näher festzulegen. Fest stand von Anfang an, dass alle Registerkarten und dazu gehörenden Akten, zu denen Rekurse vorlagen beziehungsweise Gesuche um Akteneinsicht pendent waren, von der Vernichtung auszunehmen waren. Im weiteren war zu bestimmen, welche Registerkarten und Akten dem Staatsarchiv zur Verfügung gestellt werden sollen. Bezüglich den Wünschen des Staatsarchivs setzte sich der Ombudsmann für eine grosszügige Lösung in dem Sinne ein, als er die Meinung vertrat, dass den Vertretern des Staatsarchivs die Möglichkeit gegeben werden müsste, die das Staatsarchiv interessierenden Fälle selber auszuwählen. Nachdem dann diese Frage aus dem Verwaltungsbereich (Kantonspolizei-/Staatsarchiv) herausgenommen und auf Stufe Regierungsrat durch die betroffenen Direktionen in diesem Sinne entschieden wurde, konnte sich der Ombudsmann wieder auf seine eigentliche Überwachungsfunktion beschränken.

Am 23. August 1991 wurde im Auftrag des Regierungsrates mit der Vernichtung der Karteikarten beziehungsweise der Registereinträge begonnen. Von der Vernichtung ausgenommen wurden:

- Karteikarten beziehungsweise Registereinträge und Akten, die für Einsichtsverfahren benötigt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren

ren. Vor deren Vernichtung ist dem Staatsarchiv Gelegenheit zur Sichtung zu gewähren

- Die Unterlagen in den nominell bezeichneten vom Staatsarchiv bis zum 26. Juli 1991 ausgewählten Fällen (einschliesslich der Kopien von Bundesakten)
- Die Unterlagen, die aus Asylverfahren stammen, in den Fällen, in denen später ein Einbürgerungsverfahren durch die Direktion des Innern des Kantons Zürich geführt wurde.

Da es kurzfristig wohl möglich war, die Karteikarten gemäss obigen Ausnahmen auszusondern, nicht aber die dazu gehörenden Akten, musste sich die erste Stufe der Vernichtung der Staatsschutzakten auf die eigentlichen Karteikarten mit den Registereinträgen beschränken. Nachdem das Staatsarchiv die Möglichkeit hatte, die interessierenden Registerkarten auszusondern, sah der Ombudsmann seinerseits die Vernichtung der restlichen Registraturkarten als die beste Möglichkeit an, Bürger und Bürgerinnen vor der weiteren Verwendung der gesammelten Staatsschutzakten zu schützen.

Am 11. September 1991 erfolgte die Vernichtung der Staatsschutzakten-Kartei des Kantons Zürich mit den oben zitierten Einschränkungen. Der Ombudsmann war während dem ganzen Vernichtungsprozess, der im Archiv des Nachrichtendienstes der Kantonspolizei begann und mit der eigentlichen Vernichtung bei einer dafür geeigneten Spezialfirma seinen Abschluss fand, permanent anwesend.

In seinem Bericht an den Vorsteher der Direktion der Polizei kam der Ombudsmann zusammenfassend zum Ergebnis, dass aus seiner Sicht die Vernichtung der Staatsschutzakten-Kartei – soweit diese zur Vernichtung freigegeben worden war – in jeder Beziehung korrekt erfolgt ist.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern

Der jährliche Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat ist auch das Hauptinstrument der Öffentlichkeitsarbeit des kantonalen Ombudsmanns. Der Tätigkeitsbericht 1990 wurde am 4. Juli 1991 im Rathaus an einer Medienkonferenz vorgestellt. Bei diesem Anlass hat sich der Ombudsmann wie in den Vorjahren zusätzlich zu einem speziellen Thema geäussert. Das Referat «Abbau der Staatsverdrossenheit – Möglichkeiten und Grenzen des parlamentarischen Ombudsmanns» findet sich auf Seite 11 dieses Tätigkeitsberichtes. Die wiederum sehr zahlreiche Teilnahme und die eingehende Berichterstattung in Presse und Radio weisen auf das nach wie vor grosse Interesse an der Tätigkeit des Ombudsmanns hin. Die im Tätigkeitsbericht dargestellten Fallbeispiele nehmen bei diesen Berichterstattungen oft einen zentralen Raum ein. Der Ombudsmann benützt auch hier gerne die

Gelegenheit, um der Presse und den übrigen Medien einmal mehr für ihr stetes Interesse herzlich zu danken. Die Institution Ombudsmann lebt zu einem guten Teil von der Beachtung in den Medien.

Wiederum waren in der Berichtsperiode zahlreiche Anfragen aus dem In- und Ausland bezüglich der Organisation der Institution Ombudsmann im Kanton Zürich sowie der diesbezüglichen Erfahrungen zu beantworten.

Auch im Berichtsjahr wurde der Ombudsmann verschiedentlich zu Vorträgen und Diskussionen eingeladen. Solche Veranstaltungen ermöglichen nicht nur die notwendigen zusätzlichen Kontakte zur Bevölkerung, sie vermitteln auch Gelegenheit, die Institution und ihren Zuständigkeitsbereich vermehrt bekanntzumachen.

Von spezieller Bedeutung sind auch Kontakte mit anderen Ombudsmännern. Im Vordergrund stehen die traditionell guten Beziehungen zum Ombudsmann der Stadt Zürich, Dr. Werner Moser. Intensiviert wurden auch die Kontakte zu den weiteren parlamentarischen Ombudsmännern der Schweiz, Andreas Nabholz, Basel-Stadt, und Louis Kuhn, Basel-Land. Die parlamentarischen Ombudsmänner der Schweiz treffen sich nun zweimal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch, der sich als sehr nützlich erweist. Die sehr gute Zusammenarbeit wurde im Berichtsjahr durch eine gemeinsame Radiosendung unterstrichen. In der Woche vom 2. bis 6. Dezember 1991 waren die vier parlamentarischen Ombudsmänner Gäste bei Radio DRS in der Sendung «Rendez-vous am Mittag». Die vier gemeinsamen Gespräche und die anschliessende Beantwortung von Hörerfragen haben ein nachhaltiges Echo ausgelöst.

Zusätzliche Verbindungen vermittelt die Mitgliedschaft beim Europäischen Ombudsmann-Institut an der Universität Innsbruck – bei welchem der Berichterstatter seit 1991 Mitglied des Vorstandes ist – und beim Internationalen Ombudsmann-Institut (Universität Alberta, Kanada). Nützlich sind auch die Kontakte zur Menschenrechtskommission des Europarates.

Am 7. und 8. November 1991 fanden in Florenz die dritten Gespräche des Europarates mit den europäischen Ombudsmännern statt. Die Themen dieser Gespräche lauteten: «Die Rechte des Kranken» und «Gleichberechtigung von Frau und Mann». Der Berichterstatter nahm an dieser Konferenz zusammen mit seinem Kollegen aus der Stadt Zürich teil. Es ergaben sich gute Orientierungen und ein interessanter Erfahrungsaustausch.

5. Abbau der Staatsverdrossenheit – Möglichkeiten und Grenzen des parlamentarischen Ombudsmanns *

In den letzten Jahren und Jahrzehnten sind unserem Staat mehr und mehr Aufgaben zugewachsen. Wir gehen damit offenbar davon aus, dass die staatliche Gemeinschaft bestimmte Probleme besser lösen könne als der einzelne, die Familie oder verschiedene nicht staatliche Körperschaften. Es wäre nur logisch, dass damit im gleichen Masse auch das Interesse der Bürgerinnen und Bürger am Staat wachsen und das persönliche Engagement gegenüber den staatlichen Institutionen zunehmen würde. Dem ist aber nicht so. Die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen geht weiter zurück. Die staatliche Tätigkeit wird nicht nur im Einzelfall kritisch hinterfragt, sondern auch generell in Frage gestellt, erschwert und teilweise verunmöglicht. Mehr und mehr wird es schwieriger, genügend motivierte und geeignete Mitbürgerinnen und Mitbürger zu finden, die innerhalb des Staates bestimmte Ämter und Chargen übernehmen. Viele von uns empfinden den Staat als reinen Dienstleistungsbetrieb, der dazu da ist, bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Über die Steuern muss man ihm dazu – wenn auch ungern – die notwendigen Mittel geben. Das eigentliche Interesse und die aktive Teilnahme des Bürgers an seinem Staat schwinden jedoch mehr und mehr. In zunehmendem Masse ist eine eigentliche Entfremdung festzustellen. Der Begriff «Staatsverdrossenheit» ist zum zentralen, oft zitierten Begriff geworden. Leider gibt dieser Ausdruck das derzeitige Verhältnis vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger zum Staat nur allzu gut wieder.

Wir feiern dieses Jahr 700 Jahre Eidgenossenschaft. Eigentlich wäre dies ein Anlass zur Freude. Aber Freude will in diesem Land nicht aufkommen. Schwer lasten für viele von uns Probleme, wie Umweltverschmutzung, Fischen, Asylantenfragen, Drogen und manches mehr auf unserem Land. Diese Probleme, die zugegeben massenhaft bestehen, verbreiten Unsicherheit und Angst, was freilich zur Lösung nichts beiträgt. Zu billig wäre es, bei allen Problemen die Schuld dem Staat zuzuschieben.

Als Grund für das Desinteresse von Bürgerinnen und Bürgern am Staat und dessen Institutionen wird meist das Verhalten von Behörden und Verwaltung angeführt. Oft ist der Vorwurf zu hören «Sie machen ja doch, was sie wollen». Die überaus zahlreichen Gesetze, Verordnungen und Weisungen, das heisst, die sehr vielen Vorschriften machen den Staat zwar allgegenwärtig, aber keinesfalls liebenswert. Die Vertreter des Staates sprechen und schreiben immer häufiger eine Sprache, die die Bürgerinnen und Bürger nicht oder kaum mehr verstehen. In einer Zeit, in der man von den staatlichen Organen eine speditivere und ratio-

* Referat des Ombudsmanns an der Pressekonferenz vom 4. Juli 1991 im Anschluss an die Vorstellung des Tätigkeitsberichtes 1990.

nellere Tätigkeit fordert, ist die bürgernahe Umsetzung dieser im wörtlichen Sinne fast unzähligen Vorschriften sehr schwierig geworden. Der Bürger ist verunsichert und steht seinem Staat mehr und mehr kritisch gegenüber. Er geht auf Distanz. Der Staat ist für viele Menschen ein anonymer Betrieb geworden.

Unsicherheit und Kleinmut greifen aber auch bei Behörden und Verwaltung um sich. Man zögert mehr und mehr, Entscheide zu fällen. Unsicherheit und Furcht sind aber stets schlechte Ratgeber. Sie können auch bei staatlichen Vertretern und Vertreterinnen zu Resignation und Gleichgültigkeit führen.

Die Fakten sprechen eigentlich gegen diese Erscheinungen. Wir Schweizer und Schweizerinnen sind in mancher Hinsicht privilegiert. Vieles spricht dafür, dass wir zufrieden und glücklich sein könnten. Aber offenbar eignen wir uns schlecht dazu. Die zunehmende Flucht in die Drogen, die zahlreichen Mitmenschen, die unter Depressionen oder Ängsten leiden, weisen in eine andere Richtung. Der Wohlstand ist zwar sehr verbreitet, doch keinesfalls allgemein. Die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft einzuordnen und die Interessen der eigenen Person zurückzustellen, nimmt zusehends ab. Andererseits nimmt die Aggressivität zu.

Weder Behörden noch Parteien, weder die Verwaltung noch Bürgerinnen und Bürger haben Freude an der heute manifest werdenden Staatsverdrossenheit. Viele von uns möchten das Verhältnis Bürger/Staat wieder verbessern. Während aber das Ziel, das man erreichen möchte, noch relativ klar ist, sind die Wege, die dorthin führen könnten, weniger leicht zu bestimmen.

Eine der Möglichkeiten, das Verhältnis zwischen Bürger und Staat zu verbessern, ist die Institution des parlamentarischen Ombudsmanns. Wie weit geht diese Möglichkeit und wo liegen die Grenzen?

Der Ombudsmann prüft als verwaltungsunabhängiger Mittler zwischen Bürger und Staat, ob die Behörden und die Verwaltung nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei hat der Gesetzgeber im Bereich der Institution Ombudsmann – die ein Teil der Verwaltungskontrolle ist – die beiden Begriffe «Recht» und «Billigkeit» gleichwertig nebeneinander gestellt. Daraus folgt, dass sich der Ombudsmann innerhalb seiner Tätigkeit der Fragen der Billigkeit ganz besonders anzunehmen hat. Der Billigkeit kommt im staatlichen Handeln vor allem auch deshalb ein so grosser Stellenwert zu, weil die staatliche Tätigkeit in weiten Bereichen Monopolcharakter hat.

Das Ziel der Institution Ombudsmann ist, als verwaltungsunabhängige und neutrale Stelle mit den Betroffenen das Gespräch zu führen, ihnen in ihren Anliegen nach Möglichkeit zu helfen und falls in der Sache keine Änderung möglich ist, die Sicherheit zu geben, dass das staatliche Handeln im betreffenden Falle zu akzeptieren ist. Im allgemeinen besteht ein hohes Mass an Bereitschaft, den Rat des Ombudsmanns zu hören selbst dann, wenn er sich aufgrund seiner Abklärungen

dem Standpunkt der Verwaltung anschliesst und den Betroffenen von weiteren Schritten abrät. Dies setzt aber eine eingehende Bearbeitung der vorgebrachten Anliegen voraus, die weit über die Funktion einer «blossen Klagemauer» oder eines «Blitzableiters» hinausgeht.

Zahl und Inhalt der Beschwerden und Anfragen zeigen je länger je mehr, dass die Schaffung der Institution Ombudsmann im Kanton Zürich einem echten Bedürfnis entsprach. Dabei spielt selbstredend der Umstand, dass die Inanspruchnahme des Ombudsmanns kostenlos ist und kaum formelle Schranken kennt – die Anliegen können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden – eine wesentliche Rolle. Immer wieder gelingt es ihm auch, mit einer vermittelnden Lösung komplizierte, aufwendige und oft langdauernde Rechtsmittelverfahren zu vermeiden.

Eine grosse Zahl derjenigen, die sich an den Ombudsmann wenden, tun dies weniger als eigentliche Beschwerdeführer denn als Hilfesuchende. Die Hoffnungen, die in die Möglichkeiten des Ombudsmanns gesetzt werden, sind oft beeindruckend. Es liegt auf der Hand, dass nicht alle dieser Hoffnungen erfüllt werden können. Mit seinen Anfrage- und Kontrollmöglichkeiten versucht der Ombudsmann das einzelne Problem zu lösen. Gleichzeitig wirkt er aber auch präventiv über den einzelnen Fall hinaus. Die Behörden und die Verwaltung werden durch die Überprüfung durch den Ombudsmann oft auf spezifische Fragen aufmerksam. Oft sind es Probleme, die dazu führen, dass Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat misstrauisch und ablehnend werden.

Bei der sehr grossen Zahl der durch staatliche Stellen zu treffenden Entscheide ist es unvermeidlich, dass gelegentlich ein Fehler passiert oder dass man in Fragen, in denen das Ermessen eine wesentliche Rolle spielt, verschiedener Ansicht sein kann. Wenn der Ombudsmann auf solche Fehler und Mängel aufmerksam macht, ist es wesentlich, dass diese auch behoben und in Zukunft vermieden werden. Die diesbezüglichen Erfahrungen des Ombudsmanns sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – recht zufriedenstellend.

In vielen der überprüften Fälle kommt der Ombudsmann zum Ergebnis, dass das Vorgehen der Behörden und der Verwaltung nicht zu beanstanden ist. Dieses Ergebnis hat der Ombudsmann dem Beschwerdeführer und auch der überprüften staatlichen Instanz mitzuteilen. Bei letzterer hilft er so in einer Zeit, wo vieles zum vorneherein beanstandet und abgelehnt wird, die notwendige Sicherheit zu schaffen. Unsicherheit und Angst reduzieren auch bei der staatlichen Tätigkeit Effizienz und Qualität der Arbeit. Weil der Ombudsmann gegen Fehler und Mängel dezidiert Stellung nimmt, hat er dort auch dezidiert das staatliche Handeln zu verteidigen, wo die Sache positiv verlaufen ist. Der Ombudsmann hat auch das Bedürfnis darauf hinzuweisen, dass wir als Ganzes eine gute Verwaltung haben mit

sehr vielen loyalen und fleissigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Von genereller Schlamperei oder gar Korruption kann überhaupt keine Rede sein.

Mit seiner Tätigkeit hilft der Ombudsmann in vielen Fällen, aufkommende oder vorhandene Staatsverdrossenheit bei einzelnen abzubauen. Er hilft mit, das Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber dem Staat zu verbessern. Die heutige Staatsverdrossenheit ist aber leider so verbreitet, dass dem Ombudsmann diesbezüglich Grenzen gesetzt sind. Es wäre unredlich, die Meinung zu verbreiten, dass es dem Ombudsmann gelingen könnte, in diesem Bereich allein Wesentliches zu erreichen. Dazu braucht es weniger Bürokratie und ein bürger-näheres Verhalten von Behörden und Verwaltung. Es braucht eine seriöse, glaubwürdige Politik. Zentrale Voraussetzung für den Abbau der weit verbreiteten Staatsverdrossenheit ist aber auch eine positivere Grundeinstellung der Bürgerinnen und Bürger zu ihrem Staat. Man kann sich nicht in einer Gemeinschaft wohlfühlen, die man grundsätzlich ablehnt. Man kann den Staat auch nicht verbessern, indem man sich ihm verweigert.

Die Staatsverdrossenheit sollten wir indessen nicht als isoliertes Problem sehen. Ähnliche Probleme wie die ablehnende Distanziertheit und die zunehmende Aggressivität gegenüber dem Staat stellen wir u.a. auch innerhalb der Familien, am Arbeitsplatz, in der Wirtschaft, in der Kirche, in Vereinen, Verbänden und auch bei den Parteien fest. Die zunehmende Staatsverdrossenheit ist damit auch Ausdruck einer rasch sich verändernden Zeit, Ausdruck einer Epoche, in welcher sich vor allem schlechte Nachrichten in den Medien häufen. Dabei fallen all diese Eindrücke und Informationen in einer Menge auf uns herein, dass wir sie weder verarbeiten noch einordnen können. Angst und Unsicherheit sind die Folge. Gerade bei den Medien könnte weniger oft etwas mehr sein. Auf alle Fälle bin ich davon überzeugt, dass etwas mehr Ruhe und Gelassenheit uns allen sehr gut anstehen würden. So könnte dann in uns auch die Erkenntnis wachsen, dass der Mensch, um auch in der weiteren Zukunft zu bestehen, das Leben grundsätzlich bejahen muss, wenn er auch nicht alle Erscheinungen billigen wird. Eine positive Grundeinstellung zum Leben heisst aber nach meiner Auffassung auch eine zwar kritische aber doch positive Einstellung zum Staat, in welchem man lebt.

Zum 700. Geburtstag wünsche ich unserem Land, dass Behörden und Verwaltung den Staat etwas weniger als Hoheitsträger auffassen und repräsentieren und etwas mehr als Dienst am Bürger verstehen. Ich wünsche unserem Land zwar kritische, aber gelegentlich etwas weniger misstrauische Bürgerinnen und Bürger. Uns allen aber wünsche ich einen Abbau der Staatsverdrossenheit durch mehr Engagement und Optimismus.

II. Spezieller Teil

1. Vorbemerkungen

Mit der Darlegung von Fallbeispielen soll dem Kantonsrat, der Bevölkerung und den verschiedenen Behörden und Verwaltungsstellen Einblick in die Tätigkeit des Ombudsmanns gegeben werden. Der Ombudsmann hat sich in staatlichen Belangen vor allem auch für bürgerfreundlichere Lösungen einzusetzen. Seit Beginn seiner Tätigkeit ist es für den Berichterstatter immer klarer geworden, dass man mit theoretischen Abhandlungen über Bürgerfreundlichkeit wenig erreicht. Die Fallbeispiele sollen dieses Anliegen veranschaulichen und so im Bereiche der Verwaltung präventiv wirken. Aus dieser Erfahrung heraus sind die hier publizierten Fälle nicht einfach Vergangenheit, sondern auch Signale für die Zukunft.

Von den 579 im Jahre 1991 abgeschlossenen Geschäften werden hier wiederum 24 Fälle dargestellt. Die Auswahl dieser Beschwerden und Anliegen erfolgt so, dass ein breites Spektrum der Tätigkeit aufgezeigt werden kann. Damit wird auch die Vielseitigkeit der Aufgaben des Ombudsmanns dargestellt und Einblick in seine Detailarbeit gegeben. Es werden deshalb bezüglich der Bearbeitung einfachere und kompliziertere Fälle aufgeführt. Der Ombudsmann hat sich als Mittler zwischen Bürger und Staat recht unterschiedlicher Probleme und Anliegen anzunehmen. Die Erfahrung zeigt immer wieder, dass die Einstellung des Bürgers zu seinem Staat nicht selten auch durch wenig spektakuläre Vorkommnisse negativ beeinflusst wird.

Mit den hier wiedergegebenen Fällen beabsichtigt der Ombudsmann keine Wertung der Tätigkeit einer bestimmten Behörde oder Verwaltungsstelle. Bei der Vielzahl der durch staatliche Stellen zu treffenden Entscheide ist es praktisch unvermeidlich, dass gelegentlich ein Fehler passiert oder dass man in Fragen, in denen das Ermessen eine wesentliche Rolle spielt, verschiedener Ansicht sein kann. Wenn der Ombudsmann auf solche Mängel und Fehler aufmerksam macht, ist es jedoch wesentlich, dass diese auch behoben und in Zukunft vermieden werden. Die diesbezüglichen Erfahrungen waren im Berichtsjahr – von wenigen Ausnahmen abgesehen – wiederum sehr zufriedenstellend.

2. Fallbeispiele, geordnet nach Herkunft der Beschwerden

a) Privatpersonen

Nr. 1 *Kantonale Arbeitslosenkasse / Ungerechtfertigte Taggeldreduktion*

Gegenstand der Beschwerde

Herr D ist Berufsschullehrer. Er hatte verschiedene Teilzeitstellen inne, zuletzt eine solche von 18 Wochenstunden an einer ausserkantonalen Berufsschule. Im

August 1991 wurde er arbeitslos. Die erste Abrechnung kam anfangs Oktober 1991. D stellte fest, dass der versicherte Verdienst und damit die Entschädigung niedriger waren, als es seiner letzten Stelle entsprochen hätte. Die Kasse erklärte ihm auf Anfrage, das komme daher, dass er in seinem Antrag auf Arbeitslosenentschädigung angegeben habe, er suche ein Teilzeitpensum von 14 Wochenstunden, das heisst 60 % einer Vollzeitstelle. Somit sei die Entschädigung auf einem Pensum von 14 statt 18 Wochenstunden ausbezahlt worden. D schrieb der Arbeitslosenkasse, das sei ein Irrtum, natürlich würde er auch eine Vollzeitstelle annehmen, wenn eine solche zu finden wäre. Die Arbeitslosenkasse erhöhte nun die Taggelder ab 15. Oktober entsprechend einem Pensum von 18 Wochenstunden, wie es seinem Beschäftigungsumfang vor der Arbeitslosigkeit entsprach, weigerte sich aber, diese Korrektur rückwirkend auf Beginn der Arbeitslosigkeit vorzunehmen. D hält dies für eine Schikane und ersucht den Ombudsmann um Unterstützung.

Abklärung

Der Ombudsmann erklärt D, dass von einer Schikane nicht gesprochen werden kann. Er hatte ja in seinem Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ausdrücklich erklärt, er suche eine Stelle von 14 Wochenstunden, während er zuvor eine solche von 18 Wochenstunden innegehabt hatte. Wenn jemand eine Stelle mit einem niedrigeren Beschäftigungsumfang sucht, als er vorher hatte, so wird er auch nur in diesem reduzierten Umfang als vermittlungsfähig betrachtet, was eine entsprechende Kürzung der Taggelder zur Folge hat. D erklärt, bei seiner Tätigkeit als nicht gewählter Berufsschullehrer seien hauptsächlich Teilzeitpensen zu bekommen, weshalb er bisher auch immer Teilzeitstellen bekleidet habe. Der erwähnten Angabe auf dem Formular habe er deshalb keine grosse Bedeutung beigemessen. Er habe sich aber von Anfang an auch um Vollzeitstellen beworben. Auf Aufforderung des Ombudsmanns reicht er dafür Belege ein.

Erledigung

Aus den nun beigebrachten Unterlagen von D geht hervor, dass er sich von Anfang an in verschiedenen Bewerbungen bereit erklärte, sowohl eine Teil- als auch eine Vollzeitstelle anzunehmen. Somit ist glaubhaft, dass seine Angabe im Antrag auf Arbeitslosenentschädigung, er suche eine Stelle von 14 Wochenstunden, mehr im Sinne eines Durchschnittswerts gemeint war, und nicht bedeutete, dass er nicht bereit sei, eine Stelle mit mehr als 14 Wochenstunden anzutreten. Der Ombudsmann ersucht daher die Arbeitslosenkasse, die höheren Taggelder rückwirkend auf Beginn der Arbeitslosigkeit auszubezahlen. Wenn die Arbeitslosenkasse sich damit nicht einverstanden erklären kann, so hätte D zumindest Anspruch auf eine rekursfähige Verfügung.

Die Arbeitslosenkasse schliesst sich aufgrund der neu beigebrachten Unterlagen der Auffassung des Ombudsmanns an und richtet D ab Beginn der Arbeitslosigkeit Taggelder auf dem höheren versicherten Verdienst aus.

Nr. 2 *Steueramt / Unrichtige Aufrechnung eines Liegenschaftenertrags*

Gegenstand der Beschwerde

Frau H wohnt mit anderen Personen in einem Einfamilienhaus, von dem ihr ein bescheidener Anteil gehört. Der gesamte Eigenmietwert dieses Hauses wurde seit jeher vom Haupteigentümer X versteuert.

1991 erhielt H eine Auflage des Steuerkommissärs, mit der unter anderem «Angaben über den Mietertrag der Liegenschaft . . . Strasse» verlangt wurden. Da sie keinen solchen Mietertrag hatte und wusste, dass der Haupteigentümer die Liegenschaft in der Steuererklärung deklarierte, reagierte sie nicht auf diese Auflage und auch nicht auf den Einschätzungsentscheid, in dem ihr ein Nettomiettertrag von rund Fr. 9600.– aufgerechnet wurde.

Als dann für die Jahre 1988, 1989 und 1990 eine Nachrechnung von mehreren tausend Franken eintraf, realisierte H, die nur über ein bescheidenes Einkommen verfügt, dass dies nicht stimmen könne. Insbesondere wurde sie nun stutzig wegen des angeblichen Liegenschaftenertrages, den sie gar nie gehabt hatte. Sie wandte sich an den Steuerkommissär, der jedoch erklärte, die Einschätzungen seien rechtskräftig. Sie solle für die Zukunft eine Bestätigung von X verlangen, dass er die Liegenschaft voll versteuere. An den vergangenen Einschätzungen sei aber nichts mehr zu ändern. H will sich damit nicht abfinden und wendet sich an den Ombudsmann.

Abklärung

Nach der Besprechung mit H lässt der Ombudsmann die Steuerakten kommen. Betreffend die Liegenschaft findet sich in den Steuerakten lediglich ein Formularbrief, mit dem «Herrn X und Mitbet.» die neuen Bewertungsvorschriften für die Liegenschaft bekanntgegeben worden waren. Neben dieser Adresse hat jemand handschriftlich den Namen von H eingefügt. Offenbar gestützt auf diese Mitteilung hat der Steuerkommissär H den gesamten Eigenmietwert der Liegenschaft aufgerechnet.

H hat inzwischen dem Ombudsmann eine Bestätigung von X eingereicht, dass er immer den gesamten Eigenmietwert der Liegenschaft versteuert habe. Der Ombudsmann lässt auch die Steuerakten von X kommen und stellt fest, dass dies zutrifft.

Erledigung

Unter diesen Umständen ersucht der Ombudsmann das Steueramt, die Einschätzungen im Revisionsverfahren zu berichtigen, und bei H den Liegenschaftenertrag von Fr. 9600.– pro Jahr zu streichen. H kann sich nach Meinung des Ombudsmanns auf den Revisionsgrund von § 108 lit. c des Steuergesetzes berufen. Nach dieser Bestimmung kann ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag des Steuerpflichtigen zu dessen Gunsten revidiert werden, wenn die entscheidende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Nur aufgrund der erwähnten Mitteilung an X über den Eigenmietwert in den Steuerakten war es keinesfalls gerechtfertigt, H einfach den ganzen Liegenschaftenertrag aufzurechnen. Vielmehr wäre es dem Steuerkommissär zuzumuten gewesen, die Steuerakten von X beizuziehen.

Nach § 108 Abs. 2 des Steuergesetzes ist die Revision allerdings ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige das, was er als Revisionsgrund vorbringt, bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. H hätte nun wohl angesichts der Auflage des Steuerkommissärs und des Einschätzungsentscheides realisieren können, dass hier von einem Liegenschaftenertrag die Rede war und sie keinen solchen gehabt hatte. Nach der Überzeugung des Ombudsmanns sollten jedoch an die Sorgfalt der Steuerpflichtigen im Verfahren keine allzu grossen Anforderungen gestellt werden. H hatte nie einen Ertrag aus dieser Liegenschaft, obwohl sie an dieser – nach ihren Angaben zu einem Neuntel – beteiligt ist, vielmehr bezahlte sie für die Unterkunft ein Kostgeld. Sie ging immer davon aus, dass diese Liegenschaft bei X steuerlich erfasst werde, was ja auch der Fall war. Die Vermerke in der Auflage und im Einschätzungsentscheid betreffend einen Liegenschaftenertrag konnten ihr deshalb nicht verständlich sein, weshalb sie darauf nicht rechtzeitig reagierte.

Sollte eine Berichtigung im Revisionsverfahren nicht möglich sein, so hätte die Korrektur nach Meinung des Ombudsmanns aufsichtsrechtlich zu erfolgen: Es ist stossend, wenn einerseits diese Liegenschaft von X deklariert und bei diesem ungeachtet allfälliger Miteigentumsverhältnisse voll besteuert wird und andererseits der ganze Liegenschaftenertrag noch einmal bei H aufgerechnet wird.

Das Steueramt ist zwar der Meinung, es lasse sich auch die Auffassung vertreten, dass die Steuerpflichtige das nun Vorgebrachte bei genügender Sorgfalt im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können und die Revision damit ausgeschlossen sei. Nach Lage der Akten beziehungsweise aufgrund der Situation der Steuerpflichtigen ist es aber dennoch bereit, auf den Entscheid zurückzukommen und die Aufrechnung hinsichtlich der Liegenschaft zu korrigieren.

Bemerkungen:

Fälle wie der vorliegende kommen beim Ombudsmann recht häufig vor. Steuerpflichtige erhalten eine Auflage und in der Folge einen Einschätzungsentscheid. Da ihnen diese amtlichen Papiere nicht ohne weiteres verständlich sind, reagieren sie nicht. Erst wenn dann hohe Nachrechnungen eintreffen, realisieren sie, dass etwas nicht stimmt. Dann ist aber die Einsprachefrist bei den Staats- und Gemeindesteuern in aller Regel abgelaufen und am Entscheid beziehungsweise seinen unerfreulichen Konsequenzen nichts mehr zu ändern. Die Steuerpflichtigen haben in solchen Fällen wenig Verständnis dafür, dass sie wegen Fristversäumnis, also aus formellen Gründen, um ihr Recht kommen und viel zu hohe Steuern bezahlen müssen.

Der Ombudsmann muss Bürgerinnen und Bürger, die in solchen Fällen zu ihm kommen, zwar immer wieder auf ihre Eigenverantwortlichkeit hinweisen. Diese beinhaltet auch, dass amtlichen Zustellungen, insbesondere solchen, die mit Fristen verbunden sind, die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und bei Unklarheiten nachgefragt wird. Ist eine Rechtsmittelfrist einmal abgelaufen, so ist in der Regel an einem Entscheid nichts mehr zu ändern.

Andererseits dürfen an die Sorgfalt der Bürgerinnen und Bürger auch keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Im Interesse der Rationalisierung der Verwaltung sind die amtlichen Briefe und Entscheide oft recht kurz und für die Betroffenen nicht ohne weiteres verständlich. Vor allem im Steuerrecht mit seinen vielen ähnlich gelagerten Fällen werden Auflagen oft mit Formularbriefen und Entscheide mit summarischer Begründung zugestellt. Der Ombudsmann ist deshalb überzeugt, dass gerade im Steuerrecht von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer Revision unrichtiger Entscheide vermehrt Gebrauch gemacht werden sollte. Es ist immer sehr unbefriedigend und trägt ohne Zweifel zur Staatsverdrossenheit bei, wenn ein objektiv falscher und für die Betroffenen nachteiliger Entscheid nur wegen Ablaufs von Fristen nicht mehr geändert werden kann. Die Korrektur über die Revision ist aber nur möglich, wenn die Revisionsbestimmungen bürgerfreundlich ausgelegt werden. Wie erwähnt, ist eine Revision ausgeschlossen, wenn die Betroffenen das, was sie im Revisionsverfahren vorbringen, bei zumutbarer Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätten geltend machen können. Dieser an sich richtige Grundsatz darf aber nicht dazu führen, dass eine Revision immer schon dann ausgeschlossen wird, wenn den Betroffenen ein irgendwie gearteter Fehler unterlaufen ist. Besonders stossend aber ist es, wenn den Steuerpflichtigen zugemutet wird, sie müssten ihrerseits allfällige Fehler der Behörde sofort erkennen.

Nr. 3 Tiefbauamt / Sanierung einer Kantonsstrasse

Gegenstand der Beschwerde

Familie A bewohnt ein Haus an einer Kantonsstrasse. Diese wurde 1990 saniert und mit einem neuen Belag versehen. Nach dieser Sanierung stellte das Ehepaar A fest, dass vorbeifahrende Lastwagen nun plötzlich massive Erschütterungen verursachten, so dass das ganze Haus erzitterte. Ein befreundeter Architekt erklärte ihnen, sie müssten etwas unternehmen, da durch diese Erschütterungen Schäden am Haus entstehen könnten. Herr A ersuchte das Tiefbauamt um Abhilfe. Dieses liess drei Unebenheiten der Strasse ausbessern, was aber nichts nützte. In der Folge führte das Tiefbauamt Ebenheitsmessungen durch. Diese ergaben Resultate, die den Anforderungen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute entsprachen. Ausserdem nahm das Tiefbauamt an, dass der Fahrbahnoberbau nicht der eigentliche Grund für die auftretenden Erschütterungen sei; diese rührten vielmehr in erster Linie vom schlechten Zustand des Untergrundes her und seien daher unvermeidlich. Das Tiefbauamt lehnte die rechtliche Verantwortung für die Erschütterungen ab.

A macht beim Ombudsmann geltend, er sei mit dieser Antwort nicht einverstanden. Da die massiven Erschütterungen erst nach der Sanierung der Strasse aufgetreten seien, müsse ein Zusammenhang mit dem Strassenbau bestehen.

Abklärung

Der Ombudsmann führt einen Augenschein mit A und Vertretern des Tiefbauamtes durch. A hat festgestellt, dass die Strasse in einem bestimmten Abschnitt einige sich folgende Vertiefungen aufweist und dass die Erschütterungen dann auftreten, wenn Lastwagen diese Stelle befahren. Nach Verhandlungen erklären sich die Vertreter des Tiefbauamtes einverstanden, die Strasse in der Gegend der Liegenschaft A auf 60 bis 70 m leicht abzufräsen und mit einem neuen Belag zu versehen. Ob dies allerdings die gewünschte Beruhigung bringt, kann nach Meinung des Tiefbauamtes nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Erledigung

Die erwähnten Arbeiten werden im September 1991 vorgenommen. Ende Oktober schreibt das Ehepaar A sowohl dem Tiefbauamt als auch dem Ombudsmann erfreut, dass die massiven Erschütterungen aufgehört hätten.

Nr. 4 *Amt für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr / Verspäteter Vollzug einer Verfügung*

Gegenstand der Beschwerde

Herrn F wurde am 25. April 1988 der Führerausweis wegen einer Verkehrsregelverletzung für drei Monate entzogen. Der Vorfall, der keinen Unfall zur Folge gehabt hatte, hatte sich bereits 1986 ereignet. F hatte zusätzlich eine Busse erhalten, die er erfolglos angefochten hatte. Nachdem das Gerichtsverfahren abgeschlossen war, erfolgte der Entzug. Gegen diesen rekurrierte F vorerst ebenfalls, zog den Rekurs dann aber zurück. Der Führerausweisentzug wurde nun vollzogen und dauerte bis zum 4. März 1989.

Am 14. August 1991 erhielt F einen Brief vom Strassenverkehrsamt, in dem ihm mitgeteilt wurde, gestützt auf die Verfügung des Amtes für Administrativmassnahmen vom 25. April 1988 habe er am 23. September 1991 zum angeordneten Verkehrsunterricht zu erscheinen. F fiel aus allen Wolken. Er protestierte beim Strassenverkehrsamt und beim Amt für Administrativmassnahmen gegen diese Anordnung, aber vergeblich. Darauf ersucht er den Ombudsmann zu intervenieren, damit er diesen Verkehrsunterricht nicht mehr besuchen müsse. Er erklärt, seit dem damaligen Vorfall habe er sich keine Verkehrsregelverletzung mehr zuschulden kommen lassen, und er empfinde dieses Aufgebot nach so langer Zeit deshalb als Schikane.

Abklärung

In der Entzugsverfügung des Amtes für Administrativmassnahmen vom 25. April 1988 findet sich kein Hinweis auf die Anordnung von Verkehrsunterricht. Eine Erkundigung beim Chef des Amtes ergibt, dass die Anordnung von Verkehrsunterricht immer in einer separaten Verfügung ergeht. F ist nicht mehr im Besitz dieser Verfügung, doch es erweist sich, dass tatsächlich am gleichen Tag, an dem der Führerausweisentzug erfolgte, auch der Verkehrsunterricht angeordnet worden ist. Da F die Entzugsverfügung zunächst mit Rekurs angefochten hatte, unterblieb einstweilen auch der Vollzug des Verkehrsunterrichts und wurde in der Folge vergessen. Der Ombudsmann ersucht den Chef des Amtes für Administrativmassnahmen, die nunmehrige stark verspätete Anordnung des Unterrichts zu überprüfen.

Erlедigung

Am nächsten Tag schreibt der Chef des Amtes F, gestützt auf sein Gesuch und nach Rücksprache mit dem Ombudsmann sei das Amt für Administrativmassnahmen bereit, auf den Vollzug des Verkehrsunterrichtes zu verzichten, dies wegen des langen Zeitablaufs und weil sich F in der Zwischenzeit nichts mehr habe zuschulden kommen lassen.

Allerdings stellt das Amt für Administrativmassnahmen bei dieser Gelegenheit fest, dass F auch die Verfahrenskosten von Fr. 200.– gemäss Entzugsverfügung nie bezahlt hat und schickt F eine Mahnung. F fragt den Ombudsmann an, ob er diese Kosten wirklich noch bezahlen müsse. Dies sei doch auch schon lange her, und er sei finanziell in einer prekären Situation. Nach Rücksprache mit dem Amt hält der Ombudsmann fest, es sei zwar sehr unerfreulich, dass offenbar das Dossier von F im Zusammenhang mit der Umstellung auf EDV nicht ordnungsgemäss abgeschlossen worden sei, sowohl was den Verkehrsunterricht als auch was die Verfahrenskosten betreffe. Nachdem aber feststeht, dass F die Verfahrenskosten nicht bezahlt hat und auch von einer Verjährung nicht die Rede sein kann, kann sich der Ombudsmann nicht für den Erlass der Verfahrenskosten einsetzen. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage von F veranlasst er das Amt für Administrativmassnahmen aber, die Zahlungsfrist um zwei Monate zu erstrecken.

Nr. 5 *Jugendanwaltschaft / Aufbewahrung von Akten*

Gegenstand der Beschwerde

Ein Lehrer wurde durch Telefonanrufe belästigt. Eines Nachmittags geschah dies durch eine ganze Gruppe von Schülerinnen und Schülern, zu denen auch die elfjährige N gehörte. Es gelang dem Lehrer, die Anrufer/innen zu identifizieren, und er erstattete eine Strafanzeige gegen alle Beteiligten. Die Kinder wurden polizeilich einvernommen. Sie entschuldigten sich in der Folge beim Lehrer, worauf dieser den Strafantrag zurückzog.

Da damit die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verfolgung dahinfielen, verfügte die Jugendanwaltschaft am 21. Februar 1991, dass kein Strafverfahren durchgeführt werde. Kosten wurden nicht erhoben. Die Jugendstaatsanwaltschaft genehmigte die Verfügung.

Vater N erkundigte sich beim Jugendanwalt, was nun mit den Unterlagen dieses Strafverfahrens geschehe. Zu seinem Schrecken erfuhr er, dass die Strafakten bei der Polizei und Jugendanwaltschaft aufbewahrt würden, und ausserdem bei der Jugendanwaltschaft eine Karteikarte auf den Namen seiner Tochter sowie der Mitbeteiligten ausgestellt werde, die allerdings den Vermerk «Nichtanhandnahme» trage.

N ersucht den Ombudsmann zu prüfen, wie diese Dossiers auf legalem Wege wieder beseitigt werden könnten. Er betrachtet es als völlig unverhältnismässig, dass über einen solchen dummen Kinderstreich Strafakten angelegt und aufbewahrt würden.

Abklärung

Vor allem bei Kindern und Jugendlichen scheint eine längere Aufbewahrung von Strafakten fragwürdig, wie der Ombudsmann gegenüber dem Jugendstaatsanwalt festhält. Er ersucht diesen, ihm die Praxis der Jugendanwaltschaften bei der Registrierung und Bekanntgabe solcher Akten darzulegen und zur Frage Stellung zu nehmen, auf welche Weise die Vorbelastung eines jungen Lebens durch Bagatellfälle von Seiten der Jugendstrafbehörden vermieden werden könne.

Die Stellungnahme erfolgt durch die Erziehungsdirektion als vorgesetzte Behörde der Jugendstaatsanwaltschaft. Es ergibt sich, dass die Jugendstaatsanwaltschaft am 1. Januar 1989 neue Weisungen an die Jugendanwaltschaften über die Registrierung, Bekanntgabe und Aufbewahrung von Akten jugendstrafrechtlicher Verfahren erlassen hat. Diesen Weisungen ist unter anderem zu entnehmen, dass in Jugendstrafverfahren die Untersuchungsakten, das heisst die Registerkarten, die Untersuchungs dossiers und die Akten zur Person zwanzig Jahre lang aufbewahrt bleiben, die sogenannten Spruchbücher, die alle Einstellungsverfügungen, Erziehungsverfügungen, Gerichtsurteile und -beschlüsse enthalten, sogar dauernd.

In ihrer Stellungnahme hält die Erziehungsdirektion ausdrücklich fest, dies müsse auch für Verfahren gelten, die – wie der vorliegende Fall – durch eine Nichtanhandnahmeverfügung abgeschlossen worden seien. Sie führt aus, eine gegenteilige Praxis wäre rechtsstaatlich nicht zu vertreten, sie würde insbesondere eine umfassende Aufsicht und Kontrolle über die Amtsführung der Jugendanwaltschaften verunmöglichen. Zudem müsse darauf hingewiesen werden, dass es sich beim Jugendstrafrecht im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, welches als Tatstrafrecht ausgelegt sei, um ein Täterstrafrecht handle. Im Vordergrund stehe damit nicht in erster Linie die Tatschwere, sondern die Persönlichkeit der Angeeschuldigten. Einschneidende jugendstrafrechtliche Sanktionen, wie beispielsweise Fremdplazierungen, seien deshalb nicht selten auch bei objektiv als leicht zu wertenden Straftaten notwendig, wenn schwierige persönliche Situationen der Angeschuldigten beziehungsweise deren Erziehungszustand dies erforderten. Dieser pädagogische Grundgedanke des Jugendstrafverfahrens erlaube es deshalb nicht, für die administrative Behandlung sogenannt leichter Fälle abweichende Grundsätze einzuführen. Die vollständige Akten- und Registerführung (einschliesslich der Archivierung) entspreche also durchaus dem wohlverstandenen Interesse aller Verfahrensbeteiligten, nicht zuletzt demjenigen einer klaren Nachvollziehbarkeit amtlichen Handelns. Gerade eine untersuchungsrichterlich verfügte Nichtanhandnahme erscheine gegenüber dem belastenden polizeilichen Anzeigerapport als Entlastung. In der korrekten registermässigen Erfassung solcher Vorgänge vermöge die Erziehungsdirektion daher, namentlich angesichts der im Jugendstrafbereich restriktiven Akteneinsichtspraxis, keinen Nachteil zu erkennen.

Erledigung

Der Ombudsmann ist mit der Auffassung der Erziehungsdirektion keineswegs einverstanden. Er führt in seiner abschliessenden Stellungnahme an die Erziehungsdirektion aus, für die notwendige Kontrolle der Jugendstaatsanwaltschaft über die Jugendanwaltschaften sei eine zwanzigjährige Aufbewahrung von Akten sicher nicht erforderlich, zumal die Einstellungen oder Nichtanhandnahmeverfügungen vom Jugendstaatsanwalt genehmigt würden. Zudem stehe die lange Aufbewahrungsdauer im Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung beim Strafregister, in dem Delikte von Kindern überhaupt nicht und Delikte von Jugendlichen nur in eingeschränktem Masse registriert würden. Die gegenwärtigen Bestrebungen, Bagatelldelikte auch für Erwachsene aus dem Strafregister zu streichen, zeigten klar die Tendenz, solche in späteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Dass auch ein objektiv leichter Fall im Jugendstrafrecht zu recht einschneidenden erzieherischen Massnahmen führen könne, wenn die persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen es erforderten, rechtfertige es noch lange nicht, Akten in leichten Fällen anschliessend während zwanzig Jahren aufzubewahren. Der Ombudsmann kommt zum Schluss, dass die Dauer der Aufbewahrung, soweit es sich nicht um gravierende Delikte handelt, generell massiv reduziert werden sollte, und ersucht die Erziehungsdirektion, dieses Problem zu prüfen.

Vorliegend handelt es sich aber nicht einmal um ein tatsächlich durchgeführtes Strafverfahren; sondern um ein Strafverfahren, das wegen Rückzugs des Strafantrages gar nicht formell anhand genommen worden ist. Mit Bezug auf eingestellte beziehungsweise nicht anhand genommene Strafverfahren ist der Ombudsmann der Auffassung, dass eine Aufbewahrung der entsprechenden Akten vom Gesetz nicht gedeckt und damit nicht zulässig ist. Solche Akten sind vielmehr nach Abschluss des Verfahrens zu eliminieren.

Der Ombudsmann erlässt somit mit Bezug auf den konkreten Fall die formelle Empfehlung gemäss § 93 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, es seien die Akten der Jugendanwaltschaft im Verfahren des Mädchens N zu vernichten.

Die Erziehungsdirektion erklärt, sie sehe sich nicht in der Lage, dieser Empfehlung nachzukommen. Sie führt erneut verschiedene Gründe an, die für die Aufbewahrung solcher Akten sprechen. Insbesondere weist sie auch darauf hin, dass die Jugendanwaltschaften in solchen Fällen lediglich ein Glied in der Kette seien. Die Polizei archiviere die Akten, welche sie an die Strafbehörde überweise, ebenfalls; Doppel davon fänden «in die verschiedenen polizeilichen Kontrollen beziehungsweise Archive zum Zwecke einer lückenlosen Erfassung und Aufbewahrung» Eingang.

Bemerkung:

Der vorliegende Fall zeigt deutlich, dass die Diskussion, welche landesweit um die Anlegung und Aufbewahrung von Staatsschutzakten geführt worden ist, nur einen Teil des allgemeinen Problems der Anlegung und Aufbewahrung von Akten beim Staat berührt hat. Grundsätzlich gibt es natürlich zahlreiche Gründe für die Aufbewahrung von Akten beim Staat, einer davon ist die auch von der Erziehungsdirektion zitierte Notwendigkeit, das amtliche Handeln überprüfen und nachvollziehen zu können. Der Ombudsmann vermisst indessen eine Auseinandersetzung der Verwaltung damit, dass Bürgerinnen und Bürger, wie auch die Staatsschutzdiskussion gezeigt hat, oft gute Gründe haben, sich gegen eine Registrierung sie betreffender Vorgänge zu wehren. Diesem Anliegen sollte – gerade im heiklen Bereich der Strafverfahren – vermehrt Beachtung geschenkt werden. Im vorliegenden Bagatellstrafverfahren wäre das Interesse der Betroffenen auf Vernichtung der Akten nach der Überzeugung des Ombudsmanns höher zu werten gewesen als dasjenige der Verwaltung auf Registrierung des Vorfalls.

Eine eingehende Diskussion des ganzen Komplexes dürfte im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung erfolgen.

Nr. 6 *Bezirksgefängnis / Vorwurf der Rückdatierung einer Haftfristverlängerung*

Gegenstand der Beschwerde

Herr Q sitzt im Bezirksgefängnis X in Sicherheitshaft. Am 10. Mai 1991 schreibt er dem Ombudsmann, er habe sich nach einem zweijährigen Auslandsaufenthalt im Februar 1989 freiwillig der Polizei gestellt und in der offenen Anstalt Y den vorzeitigen Strafvollzug angetreten. Im September 1990 habe ihn das Obergericht wegen bandenmässigem Raub zu 45 Monaten verurteilt. Er wäre bald einmal bedingt entlassen worden, wenn am 21. September 1990 während eines Urlaubs nicht erneut ein «Malheur» passiert wäre. Beschuldigt der schweren Notzucht, begangen an einer Drogensüchtigen, werde er sich nun erneut vor den Schranken des Gerichtes zu verantworten haben. Daraufhin sei er ins Bezirksgefängnis X verlegt und dort zunächst in Untersuchungshaft genommen worden. Am 21. März 1991 sei die letzte Haftfristverlängerung abgelaufen. Zwei Wochen später habe er, im Glauben er sei nun wieder im regulären Strafvollzug, um einen Beziehungsurlaub nachgesucht. Dieser sei ihm jedoch mit der Begründung verweigert worden, er befinde sich noch immer in Untersuchungshaft. Prompt habe er am nächsten Tag eine, wie ihm scheinere, rückdatierte Haftfristverlängerung für einen weiteren Monat erhalten. Als auch dieser Monat um war, habe der Staatsanwalt Sicherheits-

haft angeordnet; diese verletze seiner Ansicht nach sein Grundrecht der persönlichen Freiheit.

Abklärung und Erledigung

Nach einer Unterredung mit dem zuständigen Staatsanwalt teilt der Ombudsmann Q mit, der Vorwurf, die Haftfristverlängerung sei rückdatiert worden, stimme nicht. Der Ombudsmann habe sich selber aufgrund der Akten davon überzeugt. Die Haftfristverlängerung sei am 22. März 1991 vom Staatsanwalt beantragt und gleichentags vom Präsidenten der Anklagekammer des Obergerichtes bis und mit 20. April 1991 bewilligt worden. Der Anwalt von Q habe am 23. März 1991 davon Kenntnis erhalten. Die Zustellung der Haftfristverlängerung an Q habe sich dagegen wegen der Osterfeiertage bis zum 5. April verzögert. Deshalb sei bei ihm der falsche Eindruck entstanden, die Haftfristverlängerung sei rückdatiert worden.

Seine Sicherheitshaft habe im übrigen nicht der Staatsanwalt, sondern der Präsident der Anklagekammer des Obergerichtes am 17. April 1991 angeordnet, weil Fluchtgefahr bestehe. Diesen richterlichen Entscheid kann der Ombudsmann gemäss § 90 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht überprüfen. Immerhin möchte er anmerken, dass entgegen der Auffassung von Q dieser Eingriff in die persönliche Freiheit nach § 52 der Strafprozessordnung grundsätzlich zulässig sei.

Der Staatsanwalt habe Q sodann am 22. Mai 1991 wunschgemäss den vorzeitigen Strafantritt bewilligt; entgegen seiner Erwartung allerdings nicht in der offenen Anstalt Y, sondern in der Strafanstalt Z, verbunden mit einer Urlaubssperre, da sich Q nach wie vor in Sicherheitshaft befinde.

Der Ombudsmann geht davon aus, dass diese Angaben Q ausreichend orientieren.

Nr. 7 *Universitätsspital / Behandlungsfehler*

Gegenstand der Beschwerde

Frau B musste am Universitätsspital den Fuss operieren lassen. Der behandelnde Arzt sagte, es handle sich um einen geringfügigen Eingriff und sie könne nach drei Tagen wieder nach Hause. Am Abend nach der Operation stellten B sowie Besucher fest, dass ein Schläuchlein, mit dem das Blut aus der Wunde in eine Fla-

sche hätte abgeleitet werden sollen, nicht geöffnet war. Eine Krankenschwester sagte, das sei natürlich nicht in Ordnung und behob den Fehler. B wurde nach drei Tagen nach Hause entlassen. Die Wunde hatte sich aber inzwischen entzündet. In der Folge bereitete sie so heftige Schmerzen, dass B zwei Tage später notfallmässig ins Universitätsspital zurückkehren musste. Sie wurde wieder hospitalisiert. Nach ihrer neuerlichen Entlassung waren zahlreiche Kontrollen erforderlich, die B vorerst im Universitätsspital, dann bei ihrem Hausarzt vornehmen liess. Der Fuss heilte nicht und verursachte weiterhin starke Schmerzen. Der Hausarzt meinte, der Fuss bleibe allenfalls steif. Möglicherweise seien bei der Operation Nerven verletzt worden.

B ist wegen der unerwarteten Komplikationen in grosser Sorge. Sie hat auch finanzielle Einbussen, da sie vor der Operation aushilfsweise erwerbstätig gewesen war. Sie ersucht den Ombudsmann um Hilfe gegenüber dem Universitätsspital, denn sie ist überzeugt, dass die eingetretenen Komplikationen auf den erwähnten Fehler beim Absaugen des Blutes zurückzuführen seien.

Abklärung

Der Ombudsmann legt den Sachverhalt dem Universitätsspital dar und verlangt eine Stellungnahme darüber, ob diese offenbar unvorhergesehenen Folgen auf einen Behandlungsfehler zurückzuführen seien.

Das Departement Chirurgie führt aus, die Operation selbst sei ohne Probleme verlaufen. Am Abend nach der Operation sei auf der Abteilung die Flasche der Redondrainage gewechselt worden. Diese Drainage erfolge mittels eines Schläuchleins, das in eine vakuumhaltige Flasche führe. Auf diese Weise könne Blut abgesaugt werden. Beim Flaschenwechsel sei offenbar der Sog nicht geöffnet worden, was sicher ein Fehler sei. In der Folge habe sich ein Bluterguss im Operationsgebiet gebildet. Es könne angenommen werden, dass die Blutansammlung im Operationsgebiet vor allem der nicht funktionierenden Drainage zuzuschreiben sei. Jeder Bluterguss in einer frischen Operationswunde könne zu Infektionen führen. Auch bei B habe sich eine Wundheilungsstörung mit Infektion entwickelt.

Gestützt auf diese Stellungnahme meldet die Verwaltungsdirektion des Universitätsspitals den Fall bei der Haftpflichtversicherung an.

Da in der Stellungnahme des Departementes Chirurgie angedeutet wird, B sei möglicherweise wegen einer vorgesehenen Reise zu früh aus dem Spital ausgetreten, bespricht der Ombudsmann die Angelegenheit noch einmal mit B. B bestreitet dies energisch und erklärt, der behandelnde Arzt habe ausdrücklich gesagt, sie sei geheilt und könne das Spital verlassen. Bei dieser Besprechung stellt sich ferner heraus, dass der Zustand des Fusses sich weiter verschlechtert hat.

Erledigung

Der Ombudsmann setzt das Universitätsspital und die Versicherung von B's Ausführungen in Kenntnis. Aufgrund der ärztlichen Stellungnahme geht er davon aus, dass der Fehler mit der Redondrainage mit grosser Wahrscheinlichkeit massgebend an den aufgetretenen Komplikationen beteiligt sei und somit eine Haftung des Spitals bestehe. B hat eine erste Zusammenstellung der entstandenen Kosten gemacht, die der Ombudsmann dem Spital einreicht. Er weist aber darauf hin, dass diese Kostenzusammenstellung nicht endgültig sei und die weiteren Kosten derzeit nicht absehbar seien, da der Fuss noch immer nicht geheilt sei. In der Folge erklärt die Versicherung, dass sie für die auf den Zwischenfall zurückzuführenden Folgen aufkommen werde.

Nr. 8 Passbüro / Verweigerte Eintragung eines Künstlernamens

Gegenstand der Beschwerde

Herr R ist von Beruf Opernsänger und inzwischen über 80 Jahre alt. Die Beamtin im Passbüro verlange von ihm, dass er sich über ein aktuelles Engagement ausweise; andernfalls könne sie seinen Künstlernamen unmöglich weiterhin im neuen Pass zusätzlich zu seinem bürgerlichen Namen eintragen.

Verletzt über diese bürokratische Abfertigung telefoniert R dem Ombudsmann. Er kann nicht verstehen, weshalb er sich nunmehr von seinem Künstlernamen, unter dem er ein Leben lang in der Öffentlichkeit aufgetreten und bekannt geworden sei, offiziell trennen solle. Auch der Ombudsmann kennt R nur unter seinem Künstlernamen.

Abklärung

Auf Anfrage des Ombudsmanns erklärt der Chef des Passbüros: Die Auskunft seiner Mitarbeiterin sei sachlich richtig gewesen. Ohne aktuelles Engagement erfolge kein Eintrag des Künstlernamens mehr. Man wolle verhindern, dass Personen sich auf diesem Weg eine Namensänderung erschleichen. Angesichts des fortgeschrittenen Alters und der langjährigen Verbundenheit des Trägers mit diesem Namen wäre es jedoch unbillig, einen Eintrag zu verweigern. Er werde deshalb veranlassen, dass der Künstlername, wie heute üblich, auf Seite fünf des Passes unter «Bemerkungen» eingetragen werde. Der Ombudsmann rät, die Sache in diesem Sinne im persönlichen Gespräch mit R wieder einzurenken.

Erledigung

Der Ombudsmann teilt R mit, sein Anliegen habe Gehör gefunden; er könne sich beim Passbüro melden. R ist freudig erstaunt, dass die Verwaltung innert einer halben Stunde auf ihren abschlägigen Entscheid zurückgekommen ist.

Nr. 9 *Liegenschaftenverwaltung / Eintreibung von Pachtzinsen*

Gegenstand der Beschwerde

Familie S bewirtschaftet als Pächter ein kleines Heimwesen im Reppischtal. Ihre Vorfahren hatten den Hof 1962 dem Kanton verkauft und wieder zurückgepachtet. Nach Beginn der Bauarbeiten am geplanten Waffenplatz löste die Liegenschaftenverwaltung 1983 den alten Pachtvertrag von 1962 per 31. März 1985 auf. Bis zur Fertigstellung der Gebäude (zirka 1987) wurde das restliche Land Familie S unentgeltlich zur Grasnutzung überlassen. Auch versprach ihnen die Liegenschaftenverwaltung schriftlich, anfangs 1987 wieder Verbindung «wegen einer allfälligen Weiterführung des Pachtverhältnisses» aufzunehmen. Trotz verschiedener Vorstösse von Seiten der ehemaligen Pächter war die Liegenschaftenverwaltung in der Folge nicht mehr dazu zu bewegen. Das Ehepaar S vermutete deshalb, der Kanton wolle den sanierungsbedürftigen und nicht sehr rentablen Betrieb eingehen lassen. Herr und Frau S hängen hingegen am Hof und sehen in ihm – etwas Initiative und das Zustandekommen der geplanten Betriebsgemeinschaft vorausgesetzt – auch eine wirtschaftliche Existenz.

Ende Februar 1991 kommt es schliesslich zum Abschluss eines Baurechtsvertrages. Aufgrund dessen saniert Familie S Wohnhaus, Stall und Scheune selber. Für das verbleibende Land erhalten sie von der Liegenschaftenverwaltung abmachungsgemäss für die Zeit ab 1. April 1991 einen unterschriftsbereiten Pachtvertrag, den sie in der Folge unterzeichnen. Zu ihrer Überraschung entnehmen sie der Post auch einen Einzahlungsschein, der von ihnen kurz und bündig Pachtzinsen in der Höhe von Fr. 7416.– rückwirkend für die Zeit vom 1. April 1985 bis 31. März 1991 einfordert.

Herr und Frau S wenden sich daraufhin an den Ombudsmann. Mit einer rückwirkenden Inkraftsetzung des Vertrages beziehungsweise Eintreibung von Pachtzinsen sind sie nicht einverstanden. Schliesslich hätten sie jahrelang vergebens auf einen Vertragsabschluss gedrängt. Auch habe die Liegenschaftenverwaltung die Rückwirkung auf ihren Protest hin in den Vertragsverhandlungen ausdrücklich fallengelassen. Sie hätten dem Versprechen geglaubt. Nun fühlten sie sich abermals enttäuscht. Auch die einstweilige Unentgeltlichkeit der Grasnutzung habe man ihnen seinerzeit versprochen gehabt. Im übrigen seien sie unmöglich in der Lage, Fr. 7416.– einfach hinzublättern.

Um die Gegenzeichnung des Pachtvertrages nicht zu gefährden, leitet der Ombudsmann im Einverständnis mit den Beschwerdeführern vorerst keine Ermittlungen wegen der Rechnungsstellung ein. Mitte Juni 1991 meldet Frau S dem Ombudsmann jedoch, der per 1. April 1991 in Kraft tretende Pachtvertrag sei immer noch nicht eingetroffen. Sie habe die Auskunft erhalten, er liege bei einer höheren Stelle, welcher, wisse sie nicht.

Abklärung

Der Ombudsmann fordert die Liegenschaftenverwaltung zu einer Stellungnahme auf. Aus dieser geht hervor, dass der Pachtvertrag seit dem 22. März 1991 bei der Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung liegt und eine am 12. Juni 1991 erfolgte Nachfrage ergeben hat, dass die Bewilligung noch in Bearbeitung sei. Für die leidige Verzögerung sei mithin nicht die Liegenschaftenverwaltung verantwortlich.

Wieso der Familie S rückwirkend Pachtzinsen belastet worden sind, konnte dagegen nicht restlos geklärt werden. Fest steht immerhin, dass parallel zum Vertragsentwurf eine entsprechende Rechnung ausgestellt worden ist. Diese sei jedoch annulliert worden, nachdem Familie S in den Vertragsverhandlungen auf die ihr zugesicherte Unentgeltlichkeit der Grasnutzung hingewiesen habe. Nach Ansicht der Liegenschaftenverwaltung habe sich diese zwar auf ein anderes Grundstück bezogen, doch sei dies nicht sicher. Der Abschluss des neuen Pachtvertrages habe sich aus verschiedenen Gründen verzögert. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände erklärt sich die Liegenschaftenverwaltung schliesslich bereit, die Rechnung als gegenstandslos anzusehen.

Der Ombudsmann begrüsset diesen Entscheid, namentlich auch aus Gründen des Vertrauensschutzes. Die Verwaltung darf einmal gemachte Zusagen später nicht einseitig aufheben, auch wenn sie dadurch etwas höhere Einnahmen für die Staatskasse erzielen könnte. Denn die Beziehung zwischen Bürger und Staat soll ein Rechts- und kein Machtverhältnis sein. Nur durch ein glaubwürdiges Verhalten kann die Verwaltung das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger auf Dauer gewinnen. Dazu gehört auch eine offene, rechtzeitige und sachgemässe Information; sie wirkt in besonderem Masse vertrauensbildend.

Erledigung

Der Ombudsmann schreibt dem Ehepaar S, es könne die alte Rechnung vernichten. Der neue Pachtzins laufe erst ab 1. April 1991.

Nr. 10 *Steueramt / Veranlagung einer Schenkungssteuer wegen Erbvorbezug*

Gegenstand der Beschwerde

Herr T besitzt in der Gemeinde B sechs Mehrfamilienhäuser im Wert von 12,2 Millionen Franken. Der Schwiegervater hatte ihm seinerzeit das Land zu Lebzeiten übereignet, wofür T ihm stets dankbar war. T dachte deshalb, seinen Immobilien-

besitz ebenfalls vorzeitig seinen Kindern zu übertragen. Er liess eine Neuschätzung machen, teilte die Liegenschaften gerecht in drei gleich grosse Lose und trat diese im Sinne eines Erbvorbezuges an seine drei Kinder ab.

T hatte sich vorgängig beim Steueramt erkundigt, wieviel Schenkungssteuern seine Kinder zu bezahlen hätten. Das Steueramt wollte aber erst nach Vorliegen des öffentlich beurkundeten Abtretungsvertrages Stellung nehmen. Der Sohn erfuhr in der Folge vom Steueramt, dass dieses auch eine um 1,2 Millionen tiefere Schätzung akzeptiert hätte, womit sich für jedes Kind die Schenkungssteuer um zirka Fr. 30 000.– reduziert hätte. Aufgrund dieser Auskunft machten die Kinder ihrem Vater Vorwürfe.

T wendet sich an den Ombudsmann. Er kann nicht verstehen, weshalb das Steueramt sich weigere, die Veranlagung der Schenkungssteuer seiner Kinder nachträglich zu korrigieren. Es könne doch statt auf die von ihm veranlasste Schätzung auf die eigenen, niederen Formelwerte abstellen. T meinte, der Familienkonflikt wäre nicht entstanden, wenn das Steueramt bereits vor der Abtretung die gewünschte Auskunft erteilt oder in der Folge die «zu hohe Schätzung» nicht am Telefon hinausposaunt hätte. Die Kinder hätten die Schenkungssteuer anstandslos bezahlt und die Kirche wäre im Dorf geblieben.

Abklärung

Der Ombudsmann bespricht diesen Fall mit dem Chef der Abteilung Erbschafts- und Schenkungssteuer des kantonalen Steueramtes. Dieses geht in derartigen Fällen stets von dem im öffentlich beurkundeten Abtretungsvertrag genannten Betrag aus; dieser wird alsdann anhand der Formelwerte auf seine Plausibilität überprüft. Auf diese Weise wird versucht, den für die Besteuerung massgebenden Verkehrswert zu ermitteln. Die dem Sohn erteilte Auskunft sei in doppelter Hinsicht unrichtig gewesen: Zum einen, weil der Steuerkommissär nicht auf den beurkundeten Vertragswert abgestellt, sondern einen Zirkawert angegeben habe, den er aufgrund der Tabellenwerte errechnet hatte. Zum anderen habe er diesen etwas zu tief veranschlagt, weil er irrtümlicherweise den Hauswartlohn aus dem Bruttojahresertrag ausgeklammert habe. Die Betroffenen könnten allenfalls gegenüber dem Steueramt einwenden, die von ihnen in Auftrag gegebene Schätzung entspreche nicht dem Verkehrswert der Liegenschaft. Falls das Steueramt eine neue Schätzung anordne und diese einen höheren Wert ergäbe, werde allerdings auf diesen abgestellt. Vom Grundsatz, dass der effektiv beurkundete Vertragswert und nicht der nach der Verkehrswertformel errechnete theoretische Tabellenwert für die Besteuerung massgebend sei, wolle das Steueramt aber nicht abrücken. Es sei jedoch bereit, die Veranlagung der Schenkungssteuer im vorliegenden Fall zurückzustellen, bis das Verwaltungsgericht in einem ähnlichen Fall entschieden habe.

Wenig später bestätigt das Verwaltungsgericht die vom kantonalen Steueramt vertretene Rechtsauffassung vollumfänglich. Dies in einem Fall, in dem der Unterschied zwischen dem Vertragswert und dem Wert nach Verkehrswertformel prozentual wesentlich höher lag als im vorliegenden Fall. Für den Ombudsmann ist damit klar, dass sich das Steueramt zu Recht geweigert hat, von der von T veranlassten Schätzung abzusehen und die Besteuerung auf der Basis der Formelwerte vorzunehmen.

Erledigung

Der Ombudsmann teilt dies T telefonisch mit. Dieser ist mit der Antwort inhaltlich einverstanden. Er wünscht jedoch noch eine schriftliche Mitteilung, die ihn gegenüber seinen Kindern entlastet. Der Ombudsmann teilt deshalb T das Ergebnis seiner Abklärungen auch noch schriftlich mit. Er bestätigt T, dass dieser korrekt vorgegangen sei und bedauert, dass die unrichtige Auskunft des Steuerkommissärs familienintern zu Konflikten geführt hat.

Nr. 11 *Kantonspolizei / Zustellung einer Vorladung an den Arbeitsplatz*

Gegenstand der Beschwerde

Herr W lebt in Zürich; seine Wohnung befindet sich dagegen in der Gemeinde B. Seinen Angaben zufolge fährt er einmal pro Woche dorthin, um den Briefkasten zu leeren. Wegen eines auswärtigen Kursbesuches sei die Post für einmal etwas länger liegengeblieben. Darunter befanden sich zwei Vorladungen des Betriebsamtes und ein Schreiben der Polizei, die ihm mitteilte, sie werde ihn polizeilich vorführen, wenn er sich beim Betriebsamt nicht endlich melde. Als dieses weiterhin von W nichts hörte, beauftragte es die Polizei, ihm den Zahlungsbefehl persönlich zuzustellen. Die Polizei konnte W zu Hause aber nicht erreichen. Sie schrieb ihm daraufhin an den Arbeitsplatz, er solle «betreffend Abholen einer Urkunde» bei ihnen erscheinen. Der Briefumschlag sei «An die Firma X zuhänden von Herrn W» adressiert gewesen und geöffnet worden. Nun wisse die ganze Belegschaft, dass er zur Polizei müsse. W findet dieses Vorgehen der Polizei empörend und beschwert sich darüber beim Ombudsmann.

Abklärung

Der Ombudsmann ersucht die Kantonspolizei um Stellungnahme. Der Kommandant der Kantonspolizei lässt daraufhin mitteilen, W habe den beanstandeten Vorgang, die Zustellung einer polizeilichen Vorladung an den Arbeitsplatz, zwar rich-

tig, aber unvollständig geschildert. Zur ganzen Wahrheit gehöre, dass die Polizei W in den Jahren 1986–1991 insgesamt 29 Briefe habe zustellen müssen, weil er Vorladungen nicht Folge geleistet und eingeschriebene Post nicht abgeholt habe. Auch habe W in einem anderen Fall die Polizei ausdrücklich aufgefordert, ihm eine Vorladung an den Arbeitsplatz zu schicken. Wer durch regelmässige Annahmeverweigerung missliebiger amtlicher Zustellungen den Behörden und der Polizei zusätzliche Arbeit verursache, nehme in Kauf, dass dadurch zusätzliches Aufsehen entstehe. Die Adressierung sei allerdings auch ihrer Ansicht nach nicht optimal gewesen. Nachteile seien W aus dem Vorfall aber vermutlich keine erwachsen. Die Vorladung habe auch nichts Ehrenrühriges enthalten, sondern lediglich zum Abholen einer Urkunde aufgefordert. Da der Absender wegen allfälliger Retouren bereits auf dem Briefumschlag stand, sei ohnehin klar gewesen, dass es sich um eine Mitteilung der Polizei handelte.

Erlidigung

Der Ombudsmann schreibt dem Beschwerdeführer: Die Zustellung der polizeilichen Vorladung an den Arbeitsplatz sei im vorliegenden Fall notwendig gewesen und von ihm selber früher einmal angeregt worden. Die Adressierung lasse dagegen auch nach Meinung der Kantonspolizei zu wünschen übrig. Wäre der Name des Empfängers dem der Firma vorangestellt und der Vermerk «persönlich» angebracht worden, so hätte die Vertraulichkeit besser gewahrt werden können. Immerhin sei das Schreiben namentlich an W adressiert gewesen, weshalb hätte erwartet werden dürfen, dass ihm das Öffnen des Briefes vorbehalten bleibe. Auch hätte W durch ein anderes Verhalten das entstandene Aufsehen selber vermeiden können.

Der Ombudsmann dankt sodann der Kantonspolizei für den Bericht und ersucht den Kommandanten, das Korps und die Ausbildungsstätten zu instruieren, dass bei Zustellung allfälliger polizeilicher Vorladungen an den Arbeitsplatz der Name des Empfängers dem der Firma voranzustellen und der Vermerk «persönlich» anzubringen sei. Dies helfe, die Vertraulichkeit im Interesse des Persönlichkeitsschutzes besser zu wahren.

Nr. 12 *Erziehungsdirektion / Nichtbestandene Aufnahmeprüfung*

Gegenstand der Beschwerde

Infolge Prüfungsangst missrät einem Mädchen die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium gänzlich. Seine Eltern X sind sich im klaren darüber, dass an der Benotung nichts zu ändern ist. Sie schreiben deshalb an die in der Rechtsmittelbelehrung der Schule angegebene Adresse einen Brief, den sie ausdrücklich als «Wieder-

erwägung» betiteln. Darin ersuchen sie die Aufsichtskommission, diese möge ihrer Tochter angesichts der guten Vornoten und Leistungskonstanz in der Primarschule ausnahmsweise die Wiederholung der Prüfung gestatten. Routinemässig bestätigt ihnen die Erziehungsdirektion, die für die Aufsichtskommission das Sekretariat führt, den Eingang ihres Prüfungsrekurses.

Einen Monat später erhalten die Eltern zu ihrer Überraschung einen mehrseitigen Entscheid, demzufolge ihr Rekurs unter Auferlegung der Kosten von Fr. 110.– abgewiesen sei. Begründet wird dies vor allem damit, dass nach ständiger Praxis der Kantonsschulen Versagen infolge Prüfungsangst keine Prüfungswiederholung rechtfertige. Andernfalls könnte ebensogut auf Prüfungen überhaupt verzichtet werden. Alle Kandidaten hätten mit dieser Angst zu kämpfen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass. Darauf abzustellen, hiesse einzelne Schüler bevorzugen, was sich aus Gründen der Rechtsgleichheit verbiete.

Die Eltern sind der Ansicht, sie hätten um eine Wiedererwägung ersucht und keinen Rekurs eingelegt. Sie werden aber von der Erziehungsdirektion belehrt, dass ein Wiedererwägungsgesuch an jene Instanz zu richten sei, welche den Entscheid gefällt hat. Sie hätten jedoch der Aufsichtsbehörde und nicht der Schule geschrieben, weshalb ihr Gesuch, wie bereits die Eingangsbestätigung festgehalten habe, als Rekurs behandelt worden sei. Die auferlegten Gebühren müssten sie, wie andere auch, bezahlen.

Die Eltern wenden sich an den Ombudsmann. Dieser befasst sich mit der Beschwerde, soweit diese das Verfahren und die Kosten betrifft. Am Entscheid selber kann auch er nichts mehr ändern.

Abklärung

Der Ombudsmann gelangt an die Aufsichtskommission. Diese teilt ihm über die Erziehungsdirektion mit, dass in der Regel beim Absender nachgefragt werde, wenn unklar sei, ob ein Begehren als Rekurs oder als Wiedererwägung zu verstehen sei. Auch gelte der Grundsatz, dass Kosten nicht eingetrieben würden, wenn eine Rückfrage versehentlich unterblieben sei und sich nachträglich herausstelle, dass die Behandlung in einem kostenpflichtigen Rekursverfahren nicht der Absicht des Betroffenen entspräche. Im vorliegenden Fall habe sich eine Rückfrage aber erübrigt. Angesichts der ergebnislosen Gespräche, die Schule und Erziehungsdirektion mit Herrn und Frau X geführt hätten, hätten sie davon ausgehen dürfen, dass die Eltern nunmehr einen Entscheid der Aufsichtskommission wünschten; deshalb hätten sie dieser und nicht der Schule geschrieben. Von der Bezeichnung als Wiedererwägung hätten sie sich offenbar eine kostenlose Überprüfung erhofft. Dass die Erziehungsdirektion in der Eingangsbestätigung nicht nochmals auf allfällige Gebühren hingewiesen habe, rechtfertige es jedenfalls nicht, auf diese nachträglich zu verzichten.

Erledigung

Der Ombudsmann ist mit den Grundsätzen in der Antwort der Erziehungsdirektion einverstanden. Mehr Mühe bereitet ihm dagegen, dass diese im vorliegenden Fall nicht angewendet wurden. Aus den Umständen ergebe sich keineswegs eindeutig, dass Herr und Frau X hätten rekurrieren wollen. Dagegen spräche bereits das vielleicht unbeholfene, doch verständliche Anliegen, angesichts der Aussichtslosigkeit eines Notenrekurses aus Billigkeitsgründen dennoch eine Ausnahmeregelung für ihre Tochter zu erreichen; ebenso die ausdrückliche Bezeichnung als Wiedererwägung und das Verhalten der Eltern nach Zustellung des Entscheides. Hingegen hätten Herr und Frau X, auch nach Ansicht des Ombudsmanns, auf die Eingangsbestätigung reagieren sollen, da in dieser von einem Rekurs die Rede war. Ihren Aussagen zufolge massen sie dieser keine verfahrensentscheidende Bedeutung zu, weil sie ihre Eingabe ausdrücklich als Wiedererwägung bezeichnet hatten.

Eines steht für den Ombudsmann jedenfalls fest: Die Eingabe war, wenn man die genannten Umstände berücksichtigt, nicht eindeutig einzureihen. Die Verwaltung hätte deshalb, ihren eigenen Grundsätzen zufolge, bei den Betroffenen rückfragen müssen, was nicht geschehen ist. Nach Ansicht des Ombudsmanns ist es in solchen Fällen zweckmässiger, zuverlässiger und für Bürger und Staat kostensparender, mittels einer direkten Rückfrage bei den Betroffenen deren wirklichen Willen zu erfragen, statt diesen zu fingieren oder mittelbar aus Akten und Umständen zu erschliessen. Dass Herr und Frau X sich mit der Bezeichnung ihrer Eingabe als Wiedererwägung nur um die Kostenfolgen hätten drücken wollen, ist bei der vorliegenden Sachlage eine Unterstellung. Die Verwaltung hat von der Glaubwürdigkeit der Bürgerinnen und Bürger auszugehen, diese über ihre Rechte und das Verfahren sachgemäss aufzuklären und ihre Begehren unvoreingenommen zu prüfen. Dies gebieten die Fairness und der Grundsatz von Treu und Glauben.

Diese Gründe veranlassen den Ombudsmann, der Aufsichtskommission gemäss § 93 c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Abschreibung der Kosten im vorliegenden Fall zu empfehlen. Die Aufsichtskommission kommt der Empfehlung des Ombudsmanns nach.

Nr. 13 *Gesundheitsdirektion, Lebensmittelinspektorat / Beanstandungen eines Bäckerei- und Confiseriebetriebes*

Gegenstand der Beschwerde

Bei ihrem letzten Besuch im Bäckerei- und Confiseriebetrieb des Herrn Z hatten die Vertreter der örtlichen Gesundheitsbehörde und des kantonalen Lebensmit-

telinspektorates Ungeziefer in Mehlbehältern und Mäuserückstände unter einem Korpus beanstandet. Als sie ein halbes Jahr später erneut den Betrieb besuchten, entspricht dieser wiederum nicht den gesetzlichen Anforderungen. Sie verfügen deshalb, die festgestellten Mängel seien innert Frist zu beheben und eine ausgewiesene Fachperson zur Schädlingsbekämpfung beizuziehen. Ein rostiger Pinsel, zwei defekte Mehlsiebe und ein Holzschneidebrett werden beschlagnahmt.

Z beschwert sich beim Ombudsmann, er sei mit den Beanstandungen nicht einverstanden, verstehe die verfügten Auflagen nicht genau und empfinde das Verhalten der Inspektorin als Schikane. Diese habe das verleimte Holzschneidebrett, mit der – wie sich allerdings herausstellte richtigen – Behauptung, es sei inwendig faul, einfach entzweigehauen. Aussen sei das Brett aber noch nicht grau gewesen und er hätte es noch gut zum Unterlegen gebrauchen können. Die Frau habe sich obendrein geweigert, im Rapport festzuhalten, dass sie das Brettchen zerbrochen habe. Der Ombudsmann versucht, den aufgebrachten Mann zu beruhigen, und rät ihm, seine Beanstandungen allenfalls im Rahmen des Einspracheverfahrens beim Kantonschemiker geltend zu machen.

Abklärung

Anlässlich eines Augenscheins, an dem auch der Ombudsmann teilnimmt, überprüft der Kantonschemiker den von der Inspektorin beanstandeten Sachverhalt. Zur Beschlagnahme, gegen die Z beim Statthalteramt rekuriert hatte, meint er, diese sei zwar nicht Thema seiner Expertise. Der Zustand der mitgebrachten Gegenstände zeige jedoch, dass ihre Beschlagnahme gerechtfertigt gewesen sei. Er ersucht den Ombudsmann, sich ebenfalls dazu zu äussern. Der Ombudsmann teilt die Auffassung des Kantonschemikers. Der anwesenden Inspektorin sagt er, dass es bei allem Verständnis für ihre Arbeit nicht ihre Aufgabe sein könne, beschlagnahmte Sachen zu zerstören. Falls das Entzweibrechen des bereits verleimten Holzschneidebrettes zur Abklärung notwendig gewesen sei, müsse sie dies im Rapport vermerken, wenn der Betroffene dies wünsche.

Erlidigung

Die Inspektorin entschuldigt sich bei Z für ihr diesbezügliches Vorgehen. Z zieht auf Anraten des Ombudsmanns seinen Rekurs beim Statthalter zurück. Er erhält die beiden schadhaften Mehlsiebe, denen er einen Liebhaberwert beimisst, gegen Bestätigung, dass er sie nicht mehr in der Bäckerei verwenden wird, zurückerstattet. Der Kantonschemiker hält schliesslich in seinem Gutachten fest, dass beide Seiten übereinstimmend am Inspektionstag zwei lebende Getreidekäfer gesichtet haben, Z jedoch eine ausgewiesene Fachfirma zur Bekämpfung beiziehen werde. Auch seien die Abdeckvorrichtungen der Friteuse, die im Freien unter einem Kunststoffwelldach stehe und mehrmals wöchentlich zum Backen von

«Berlinern» benutzt werde, ungenügend. Bei Wind oder durch Vögel könnten Staub, Ungeziefer und andere Verunreinigungen ins Fett gelangen. Dieser Zustand sei mit Art. 25 Abs. 1 der Lebensmittelverordnung nicht vereinbar und müsse behoben werden. Dies könne durch Anbringen einer festen Abdeckung des gesamten Apparates geschehen. Gestützt auf diese Oberexpertise weist die Gesundheitsdirektion die Einsprache von Z gegen den Befund der kantonalen Lebensmittelinspektorin ab und auferlegt ihm die Verfahrenskosten.

Nr. 14 *Militärdirektion, Militärpflichtersatz / Rückerstattung von Bagatellbeträgen*

Gegenstand der Beschwerde

Herr V ist von Beruf Kunstmaler. Das Kreiskommando schickt ihm, auf vorgedrucktem Formular und ohne persönliche Unterschrift, zwei computergefertigte Verfügungen. Diese legen seinen Militärpflichtersatz für die Jahre 1989 und 1990 auf der Grundlage der definitiven Einschätzung der direkten Bundessteuer fest und berichtigen zugleich die seinerzeitigen provisorischen Veranlagungsverfügungen. Nach Abzug des bereits bezahlten Ersatzbetrages bleibt für V ein Guthaben von je Fr. –35. Es folgt der Standardsatz: «Ihr Ausstand oder Ihr Guthaben beträgt weniger als Fr. 10.–. In Anbetracht des geringfügigen Betrages verzichten wir – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – auf einen Bezug bzw. auf eine Rückerstattung.»

V findet diese Praxis grotesk und wendet sich an den Ombudsmann. Er schreibt, vor Jahren habe er einmal Fr. –35 geschuldet. Er habe diese auf die Gemeinde bringen und im Dienstbüchlein quittieren lassen müssen. V versucht den Ombudsmann, derartige administrative Leerläufe nicht um seinetwillen, aber im Interesse der Allgemeinheit abzustellen.

Abklärung und Erledigung

Der Ombudsmann erkundigt sich bei der Militärdirektion über den Verfahrensablauf und gibt V folgenden Bescheid:

Er könne verstehen, dass die Mitteilung eines Guthabens von Fr. –35 auf den ersten Blick lächerlich und der administrative Aufwand übertrieben erscheinen. Der Schein trüge jedoch. Die beiden Verfügungen unterrichteten V nicht nur über sein Guthaben. Sie sagten ihm auch, dass die Veranlagung seines Militärpflichtersatzes aufgrund der definitiven Einschätzung der Bundessteuer endgültig geworden sei, er also mit keinen weiteren Forderungen für das betreffende Ersatzjahr zu

rechnen habe. Mit der Eröffnung der definitiven Veranlagung erhalte V zudem die Möglichkeit, seine Ersatzpflicht oder die Höhe des Ersatzbetrages auf dem Rechtsweg überprüfen zu lassen. Dies gehe aus der Rechtsmittelbelehrung der beiden Verfügungen hervor.

Was die Nachbezahlung von Ersatzbeträgen betreffe, so bestehe nach Auskunft der Militärdirektion seit Jahren die Weisung, dass Gemeinden Beträge unter Fr. 10.– nicht einziehen sollen, weil dies den Aufwand nicht lohne. Allerdings sei früher tatsächlich im Dienstbüchlein der Vermerk angebracht worden «Mindestbetrag nicht erreicht». Mit der Umstellung auf EDV sei auch auf die Rückzahlung von Beträgen unter Fr. 10.– verzichtet worden. Wenn der Pflichtige aber damit nicht einverstanden sei, könne er mit einem Telefon an das für ihn zuständige Kreiskommando die Vergütung verlangen.

Zusammenfassend ist zu sagen: Das beanstandete Verfahren ist inhaltlich sinnvoll und wurde im vorliegenden Fall korrekt und rationell durchgeführt. Der Ärger von V ist hingegen verständlich. Die fortschreitende Computerisierung bringt es mit sich, dass auch in der kantonalen Verwaltung immer mehr Akte und Dienstleistungen automatisiert und den technischen Anforderungen gemäss gestaltet und abgewickelt werden. Dies kann beim Bürger das Gefühl der Ohnmacht und Entfremdung gegenüber der Verwaltung verstärken. Der Ombudsmann ist der Ansicht, dass diese Probleme erhöhte Aufmerksamkeit verdienen.

V dankt dem Ombudsmann für seine Bemühungen in Sachen «Computerbürokratismus».

Nr. 15 *Abteilung Einbürgerungen, Fremdenpolizei / Wiedereinbürgerung*

Gegenstand des Anliegens

Herr K, Bürger der zürcherischen Gemeinde X, war vor langen Jahren nach Brasilien ausgewandert und hatte dort eine Brasilianerin geheiratet. Der Ehe entsprossen vier Kinder. Diese haben die brasilianische Staatsangehörigkeit. Die Eltern und drei der Kinder kamen später wieder in die Schweiz. Ende 1990 reiste auch die älteste Tochter, die inzwischen einen Brasilianer geheiratet hatte, mit ihrem Ehemann in die Schweiz ein und ersuchte um eine Aufenthalts- sowie um eine Arbeitsbewilligung für sich und den Ehemann. Gleichzeitig strebte sie die Wiedereinbürgerung an. Ein diesbezügliches Gesuch hatte die Betroffene schon Mitte 1990 gestellt, als sie noch in Brasilien war. K bittet den Ombudsmann um Hilfe, dass das Verfahren betreffend Wiedereinbürgerung, von dem auch die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung abhängt, nun möglichst speditiv durchgeführt werde.

Abklärung

Nach Artikel 10 des Bürgerrechtsgesetzes verwirkt das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist, oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Wer aus entschuldbaren Gründen die nach Artikel 10 erforderliche Meldung oder Erklärung unterlassen und dadurch das Schweizer Bürgerrecht verwirkt hat, kann nach Artikel 21 des Bürgerrechtsgesetzes ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

Der Ombudsmann erkundigt sich beim Chef der Abteilung Einbürgerungen über den Stand des Wiedereinbürgerungsverfahrens. Dieser erklärt, der Kanton, der im Wiedereinbürgerungsverfahren anzuhören ist, habe die Unterlagen geprüft und an die Gemeinde X weitergeleitet. Wenn diese keine Einwendungen erhebe, werde der Kanton die Unterlagen an den Bund überweisen, der für die Wiedereinbürgerung zuständig ist. Er werde die Angelegenheit im Auge behalten und den Ombudsmann über den Fortgang des Verfahrens informieren.

Der Ombudsmann teilt dies K mit und vereinbart für seine Tochter einen Termin mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Fremdenpolizei. Diese erklärt, wenn die Wiedereinbürgerung laufe, werde man eine Lösung betreffend Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung finden.

Erledigung

In der Folge erhalten Frau K und ihr Mann die Aufenthaltsbewilligung. Vater K ruft noch einmal den Ombudsmann an und erklärt, mit der Arbeitsbewilligung für den Schwiegersohn klappe es nicht. Die Fremdenpolizei habe ihm nämlich mitgeteilt, wenn die Wiedereinbürgerung der Tochter noch nicht vorliege, müsse die Arbeitsbewilligung für ihren Mann vom Arbeitsamt der Stadt Zürich begutachtet werden.

Der Ombudsmann hat gleichentags die Kopie eines Schreibens der Abteilung Einbürgerungen an das Bundesamt für Polizeiwesen erhalten, wonach der Kanton in Übereinstimmung mit dem Gemeinderat X gegen die Wiedereinbürgerung von Frau K keine Einwendungen erhebe. Damit kann mit der Wiedereinbürgerung gerechnet werden. Die Fremdenpolizei erklärt sich bereit, dem Ehemann von K unter diesen Umständen die Arbeitsbewilligung zu erteilen.

Nr. 16 *Stipendienberatung der Hochschulen / Korrektur eines Entscheid*

Gegenstand der Beschwerde

Frau C ist geschieden und zieht ihre vier Kinder, wovon das älteste schwer behindert ist, allein gross. Ein Sohn und eine Tochter hatten in der Mittelschule Stipendien erhalten. Als sich nun der Sohn an der Universität immatrikulierte und Stipendien beantragte, erhielt er den Bescheid, er habe keinen Anspruch auf Stipendien, sondern es könne ihm lediglich ein Darlehen von Fr. 2400.– für das erste Semester zugesprochen werden. Eine Rückfrage bei der Sachbearbeiterin ergab, dass eine Anwartschaft gegenüber dem Vater, der durch den Verkauf eines Hauses zu einem gewissen Vermögen gelangt war, eine Rolle gespielt habe. C erhielt auch ein Computerblatt, aus dem aber die Details der Berechnung nicht klar hervorgehen.

Für C ist es völlig unverständlich, dass ihr Sohn bei ihren prekären finanziellen Verhältnissen keinen Anspruch auf Stipendien haben soll. Sie fühlt sich in ihrer Situation als alleinstehende Mutter im Stich gelassen. Mit dem Vater musste sie bereits wegen der Alimente bis zur Matura des Sohnes prozessieren, und auch jetzt zahlt er nichts an die Ausbildung. Sie ist überzeugt, dass ihr Sohn nie etwas von dem Geld aus dem Hausverkauf sehen werde. Sie ersucht den Ombudsmann um Hilfe.

Abklärung

Der Ombudsmann lässt sich den Entscheid vom Leiter der Stipendienberatung telefonisch erläutern. Es erweist sich, dass einige Unklarheiten bestehen. Der Hauptgrund, dass der Sohn nun im Gegensatz zur Mittelschulzeit keine Stipendien mehr bekommt, liegt nicht in der Anwartschaft, sondern darin, dass die bisherigen Alimente des Vaters nun ihm selbst direkt angerechnet werden: In der Mittelschulzeit werden sie den Elterneinkommen zugerechnet, was einen wesentlich geringeren Einfluss auf die Stipendien hat. Der Ombudsmann legt dar, dass der Vater nichts mehr zahle und auch vor der Matura nur nach einem Prozess bezahlt habe. Der Stipendienberater erklärt nun, Alimente, die nicht bezahlt würden, würden nur angerechnet, soweit es dem Betroffenen zumutbar sei, sich um die Zahlung zu bemühen; einen Prozess um die Zahlung der Alimente zu führen, sei dem Jugendlichen aber nicht zumutbar. Wenn man vorliegend nun die Alimente nicht rechne, so ergebe sich überschlagsmässig ein Stipendium von Fr. 700.– und ein Darlehen von Fr. 3500.– pro Semester.

Erlедigung

Da sich die Angelegenheit als recht kompliziert erweist, offeriert der Leiter der Stipendienberatung C kurzfristig ein Gespräch. Wenn möglich soll sie eine Bestäti-

gung ihres Anwaltes beibringen, dass sie bereits früher um die Alimente ihres Sohnes habe prozessieren müssen. C bringt diese Bestätigung zur Besprechung mit.

Anschliessend teilt C dem Ombudsmann erfreut mit, das Gespräch mit dem Stipendienberater sei sehr ausführlich und gut gewesen und sie sei überzeugt, dass die Angelegenheit nun zu ihrer Zufriedenheit geregelt werden könne.

Der Ombudsmann bedankt sich beim Leiter der Stipendienberatung für die rasche und bürgerfreundliche Hilfe an C.

Bemerkung

Unbefriedigend bleibt allerdings, dass der Ombudsmann hier wie schon in früheren Fällen feststellen muss, dass solche Stipendienentscheide mangels ausführlicher Begründung für die Betroffenen ohne klärendes Gespräch praktisch unverständlich bleiben. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein solches Gespräch in jedem Fall stattfindet, wäre der Begründung dieser Entscheide mehr Beachtung zu schenken.

Nr. 17 *Statthalteramt / Mitteilung einer Busse an die kantonale Fremdenpolizei*

Gegenstand der Beschwerde

Anfangs 1990 machte in der deutschsprachigen Schweiz ein von Deutschland ausgehender Kettenbrief die Runde. Dieser forderte vor allem notleidende Menschen zur Selbsthilfe durch Bildung einer «Gemeinschaft» auf und versuchte sie zu überzeugen, dass sie auf diesem Weg mit wenig Einsatz schnell, sicher und völlig legal viel Geld für sich gewinnen können.

Anhand der kursierenden Adressenliste ermittelte die Polizei Frau Y als Mitspielerin an dieser «sozialen» Aktion. Statt des erhofften Geldsegens, der ausblieb, erhielt Y vom Statthalteramt des Bezirkes Zürich eine Busse von Fr. 50.– wegen Zuwiderhandlung gegen die Lotteriegesetzgebung. Auch wurden ihr die Verfahrenskosten von Fr. 36.– auferlegt. Eine Kopie der Strafverfügung ging an die Bundesanwaltschaft. Da Y Ausländerin ist, wurde die Übertretung auch der kantonalen Fremdenpolizei gemeldet.

Beunruhigt über die Kreise, die der Vorfall zu ziehen begann, wandte sich Y an den Ombudsmann. Sie schrieb, sie wohne nunmehr seit über 25 Jahren im Kanton Zürich und habe ihr Gastrecht noch nie missbraucht. Dass Kettenbriefe in der

Schweiz als verbotene Glücksspiele gälten und ihre Verbreitung gemäss Lotteriegesetz strafbar sei, habe sie nicht gewusst. Die Busse habe sie sofort bezahlt. Y möchte vom Ombudsmann nun wissen, ob angesichts der Geringfügigkeit ihrer Tat jene Mitteilungen nicht unverhältnismässig seien. Auch sei ihr unklar, welche Folgen sie noch zu gewärtigen habe und für wie lange sie für ihr «unwissentliches Vergehen gezeichnet bleibe».

Abklärung und Erledigung

Aufgrund seiner Ermittlungen beantwortet der Ombudsmann die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

Die Kantone seien gemäss Art. 52 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 verpflichtet, entsprechende Entscheide der Bundesanwaltschaft in Bern bekanntzugeben, da diese über den Vollzug dieses Gesetzes zu wachen habe. Auf die Niederlassung von Y in der Schweiz wirke sich diese Mitteilung nicht aus.

Gemäss Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949 sei andererseits klar, dass Polizei und Gerichtsbehörden – und zu diesen zähle auch das Statthalteramt – verpflichtet seien, der kantonalen Fremdenpolizei sämtliche Tatsachen mitzuteilen, welche die Anwesenheit eines Ausländers als unerwünscht oder den fremdenpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufend erscheinen lassen. Da nicht das Gericht oder gar der Betroffene darüber zu befinden hätten, welche Tatsachen dies sind, seien der Fremdenpolizei grundsätzlich alle Fälle zu melden. Um aber Bagatellfälle auszuschliessen, hätten die Statthalter und die kantonale Fremdenpolizei sich darauf geeinigt, dass bei Verstössen gegen die Ausländergesetzgebung nur Bussen über Fr. 50.– und bei allen anderen Übertretungen nur Bussen über Fr. 200.– der kantonalen Fremdenpolizei zu melden seien. Da die Busse von Frau Y letztere Limite nicht erreiche, hätte die Strafverfügung der Fremdenpolizei nicht mitgeteilt werden dürfen. Der Statthalter habe dies auf Rückfrage bestätigt und sich für das Versehen ausdrücklich entschuldigt. Er vermutete, die Fremdenpolizei habe den Irrtum bemerkt und das Aktenstück ohne Auswertung vernichtet.

Die kantonale Fremdenpolizei habe dem Ombudsmann in der Folge schriftlich bestätigt, dass sie die irrtümlich zugestellte Strafverfügung vernichtet habe. Irgendwelche ausländerrechtliche Massnahmen müsse Y deshalb nicht befürchten. Ihre Busse werde auch nicht ins Eidgenössische Strafregister eingetragen. Y könne beruhigt sein.

Nr. 18 *Steueramt / Nachträgliche Berücksichtigung einer Einsprache*

Gegenstand der Beschwerde

Herr und Frau J hatten 1989 trotz Mahnung keine Steuererklärung eingereicht. Sie wurden deshalb bei der Staats- und Gemeindesteuer ermessensweise mit einem Reineinkommen von Fr. 50 000.– eingeschätzt. Das Ehepaar J erhob Einsprache und brachte am 27. Februar 1990 die Steuererklärung 1989 nach. Die Einsprache wurde am 29. August 1990 gutgeheissen und das Reineinkommen auf Fr. 33 500.– festgesetzt.

Inzwischen war indessen auch die Veranlagung für die Bundessteuer 1989/90 erfolgt, die ebenfalls auf einem geschätzten Reineinkommen von Fr. 50 000.– basierte. Herr J wies die Abteilung direkte Bundessteuer am 22. Juni 1990 auf die inzwischen eingereichte Steuererklärung hin und beantragte, sein Einkommen sei entsprechend dieser Steuererklärung festzusetzen. Die Abteilung direkte Bundessteuer antwortete J, die Einschätzungsmitteilung betreffend die direkte Bundessteuer sei am 1. März 1990 erfolgt. Die Einsprachefrist betrage 30 Tage, weshalb sein Schreiben vom 22. Juni 1990 verspätet sei und das Ehepaar J die Bundessteuer auf dem geschätzten Einkommen von Fr. 50 000.– zu bezahlen habe.

J protestiert bei der Abteilung Bundessteuer und macht geltend, er habe rechtzeitig Einsprache erhoben. Er stellt dem Ombudsmann eine Kopie der bisherigen Korrespondenz zu und ersucht ihn um Unterstützung.

Abklärung

Klar ist, dass das Schreiben vom 22. Juni 1990 nicht mehr als Einsprache entgegengenommen werden kann, da zu diesem Zeitpunkt die Einsprachefrist gegen die Bundessteuerveranlagung 1989/90 längst abgelaufen war. Die gegen die Staatssteuer erhobene Einsprache nützt den Pflichtigen nichts, da das Verfahren betreffend Bundessteuer, obwohl es sich auf dieselben Grundlagen stützt, separat läuft. Bei der Durchsicht der zugestellten Unterlagen stellt der Ombudsmann jedoch fest, dass die Pflichtigen am 27. Februar 1990, als sie die Steuererklärung 1989 nachbrachten, im Begleitbrief vermerkt hatten, dass diese Sendung gleichzeitig auch als Einsprache gegen die erhobenen Bundessteuern zu verstehen sei. Nun datiert allerdings die Einschätzungsmitteilung der Bundessteuer erst vom 1. März 1990. Eine verfrühte Einsprache, das heisst eine Einsprache, die vor der Einschätzungsmitteilung erfolgt, wird ebenfalls nicht anhandgenommen. Der Ombudsmann erinnert sich jedoch aus früheren Fällen, dass die Einschätzungsmitteilungen der direkten Bundessteuer, welche jeweils vom 1. März des Jahres datieren, gelegentlich einige Tage früher verschickt werden. Er erkundigt sich telefonisch beim Chef der Abteilung direkte Bundessteuer, der dies bestätigt. Er erklärt, da die Rechnungen beziehungsweise Einschätzungsmitteilungen immer

auf den 1. März datiert würden, ergebe sich eine sehr hohe Anzahl. So seien 570 000 Rechnungen mit Datum 1. März 1990 versandt worden. Somit sei es in der Tat gar nicht möglich, dass alle diese Rechnungen genau an diesem Datum verschickt worden seien, und es sei durchaus denkbar, dass jemand die Bundessteuereinschätzung bereits am 27. Februar 1990 in den Händen gehabt habe.

Erledigung

Unter diesen Umständen geht der Ombudsmann davon aus, dass auch das Ehepaar J bereits am 27. Februar 1990 im Besitz der Einschätzungsmitteilung vom 1. März 1990 war, denn sonst hätte der Vermerk in ihrem Brief vom 27. Februar 1990, die Unterlagen seien auch als Einsprache gegen die Bundessteuer zu verstehen, keinen Sinn. Der Ombudsmann ersucht deshalb das Steueramt, die Einsprache anhandzunehmen.

Das Steueramt, das den Betroffenen bereits geschrieben hatte, auch ihr Schreiben vom 27. Februar 1990 könne nicht als Einsprache betrachtet werden, da es verfrüht sei, schliesst sich nun der Auffassung des Ombudsmanns an und nimmt das Schreiben vom 27. Februar 1990 als Einsprache gegen die Bundessteuer 1989/90 entgegen. Es bedauert den Irrtum und bedankt sich beim Ombudsmann dafür, dass er das Steueramt darauf aufmerksam gemacht habe.

Nr. 19 *Schlichtungsbehörde in Mietsachen / Verzögerte Vorladung*

Gegenstand der Beschwerde

Frau U ist Verwaltungsdirektorin eines Spitals. Am 22. Mai 1991 kündigt sie auf den 30. September 1991 dem Hauswart die 4-Zimmer-Wohnung im Personalhaus, nachdem dieser das Arbeitsverhältnis aufgelöst hatte. U begründet die Kündigung mit Eigenbedarf des Spitals. Der ehemalige Hauswart ficht die Kündigung fristgerecht bei der zuständigen Schlichtungsbehörde an. Diese schreibt den Parteien am 28. Mai 1991, dass sie demnächst gesondert zur Verhandlung vorgeladen würden. Als am 9. Juli immer noch keine Vorladung eingetroffen ist, telefoniert U der Schlichtungsbehörde. Dort erfährt sie, dass man derzeit die Januar-Fälle bearbeite und es gut September werden könne, bis die Verhandlung stattfindet.

U wendet sich daraufhin an den Ombudsmann. Sie findet, die Verzögerung gehe einseitig zu Lasten des Spitals. Dieses brauche die Wohnung dringend für den Gärtner. Da das Spital Eigenbedarf geltend mache, werde es wohl recht bekommen, obwohl im Mietvertrag nicht ausdrücklich stehe, dass es sich um eine Dienstwohnung handle.

Der Ombudsmann sagt U, dass er sich nicht materiell mit dem Geschäft befassen könne, da er für die Rechtsprechung der Gerichte nicht zuständig ist. Er sei jedoch bereit, sich bei der Schlichtungsbehörde zu erkundigen, weshalb sich die für «demnächst» in Aussicht gestellte Vorladung derart verzögere und bis wann sie mit einer solchen rechnen dürfe.

Abklärung

Die Schlichtungsbehörde ist über die Anfrage des Ombudsmanns befremdet. In einem mehrseitigen Schreiben erklärt der Gerichtsschreiber, dass es sich bei der Schlichtungsbehörde um eine vermittelnde und rechtsprechende Institution eigener Art handle, die richterliche Unabhängigkeit genieße und deshalb der Kontrolle des Ombudsmanns gänzlich entzogen sei.

Der Ombudsmann versucht in seiner Antwort zunächst verschiedene Missverständnisse zu klären: Seine Anfrage habe nicht dem Inhalt, sondern der Abwicklung des Geschäftes gegolten. Terminierung und Gestaltung von Vorladungen gehörten zweifelsohne zur Justizverwaltung und diese könne der Ombudsmann gemäss § 90 lit. b Verwaltungsrechtspflegegesetz auch bei Behörden mit richterlicher Unabhängigkeit überprüfen. In der Praxis komme dies gelegentlich vor. Im übrigen dürfe eine Anfrage des Ombudsmanns nicht als persönlicher oder sachlicher Vorwurf missverstanden werden. Alsdann fasst der Ombudsmann nochmals nach und fragt die Schlichtungsbehörde, bis wann die Betroffene mit der Vorladung rechnen könne, die ihr am 28. Mai für «demnächst» in Aussicht gestellt worden sei.

Erledigung

Die Schlichtungsbehörde schreibt dem Ombudsmann, sie behandle alle Verfahren gleich beförderlich. Dabei komme es nicht auf das Ansehen der beteiligten Personen, sondern einzig auf die objektive Dringlichkeit an. Kündigungsschutzverfahren würden deshalb vorgezogen. Wegen der grossen Geschäftslast fänden Verhandlungen üblicherweise allerdings erst drei bis vier Monate nach Klageeingang statt, bei Mietzinsanfechtungsverfahren unter Umständen noch später. Dies sei allgemein bekannt. Die Schlichtungsbehörde sei jedoch bestrebt, Kündigungsschutzverfahren vor Erreichung des Kündigungstermins durchzuführen; zu ihrem Bedauern sei dies nicht immer möglich. Die Formulierung auf der Eingangsbestätigung, dass die Parteien demnächst vorgeladen würden, bedeute nicht, dass bald eine Verhandlung stattfinden werde, sondern lediglich, dass demnächst eine Vorladung zu einer Verhandlung ergehen werde. Angesichts der langen Verfahrensdauer sei die Formulierung allerdings etwas unglücklich und werde deshalb geändert. Im vorliegenden Fall sei inzwischen eine Vorladung auf einen Septembertermin erfolgt. Die Schlichtungsbehörde habe somit eingehalten, was sie der «beklaglichen Verwalterin» am 9. Juli 1991 telefonisch zugesagt habe.

Der Ombudsmann verschweigt in seiner abschliessenden Stellungnahme nicht, dass er die Angelegenheit als unbefriedigend betrachtet. Er gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass trotz grosser Arbeitslast Vorladungen und Verhandlungen künftig rascher erfolgen werden.

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Fall zeigt unter anderem eine Schwierigkeit, auf welche die Arbeit des Ombudsmanns ab und zu stösst, und die deshalb in allgemeiner Form hier erwähnt sei: Der Umstand, dass der Ombudsmann interveniert, wird bisweilen von der Behörde als Bedrohung und grundsätzliche Infragestellung ihrer Tätigkeit angesehen. Gegenstand und vor allem Charakter der Intervention werden deshalb nicht immer richtig wahrgenommen. Daraus können Fehldeutungen, Abwehrhaltungen und aufwendige Rechtfertigungsbemühungen erwachsen, die zu einer raschen und sachgemässen Lösung des ursprünglichen Problems wenig beitragen. Um dem vorzubeugen, sei betont: Eine Anfrage oder Aufforderung des Ombudsmanns, die Behörde möge zu Vorbringen der oder des Betroffenen Stellung nehmen, beinhaltet keineswegs einen Vorwurf, eine Anklageerhebung oder gar Vorverurteilung der Behörde durch den Ombudsmann. Es handelt sich viel mehr um Ermittlungen, die es dem Ombudsmann erlauben sollen, sich zunächst ein umfassendes Bild von der Sache zu machen. Dass der Ombudsmann auf Anfrage des Bürgers tätig wird, mag für eine Behörde ungewohnt sein, liegt aber in der Natur seiner Aufgabe. Überdies entspricht es der Arbeitsweise des Ombudsmanns, Probleme ohne Umschweife direkt und gezielt anzusprechen. Auch geht er grundsätzlich davon aus, dass die Bereitschaft, offen zu informieren und sachgemäss zusammenzuarbeiten, für Behörden im Kanton Zürich selbstverständlich ist. Dies nicht nur gegenüber dem Ombudsmann, sondern in erster Linie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

b) Juristische Personen

Nr. 20 *Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit KIGA / Sanierung einer Grosstankanlage*

Gegenstand der Beschwerde

Die E AG betreibt im Kanton Zürich ein grösseres Tanklager. Seit 1988 fanden Kontakte mit den zuständigen Behörden statt, um die Tankanlage an die Anforderungen des Umweltschutzgesetzes beziehungsweise der Luftreinhalteverordnung anzupassen. 1989 erging eine grundsätzliche Verfügung der Standortgemeinde,

die Anlage sei zu sanieren. Über die konkrete Ausgestaltung der Sanierung konnten die E AG und das KIGA (Arbeitsinspektorat) als zuständige kantonale Behörde sich aber nicht einigen. Am 15. Juli 1991 kam es zu einer Besprechung im grösseren Kreis, an der die Sanierung der Tankanlage der E AG sowie derjenigen einer anderen Betreiberfirma besprochen wurde. Im Protokoll dieser Besprechung ist festgehalten, dass die E AG und die andere Firma bis zum 23. August 1991 eine neue Projektvariante mit Gaspendelung erarbeiten würden. Die E AG erhob keine Einwendungen gegen das Protokoll, reichte aber nicht die erwähnte neue Projektvariante ein, sondern machte am 21. August 1991 einen anderen Sanierungsvorschlag. Das KIGA warf der E AG vor, sich nicht an die Vereinbarung gehalten zu haben, wies den neuen Vorschlag zurück und stellte den Erlass einer Verfügung, basierend auf der Besprechung vom 15. Juli 1991, in Aussicht.

Die E AG wendet sich nun mit einer ausführlichen Dokumentation an den Ombudsmann. Sie erklärt, die vom KIGA erhobenen Vorwürfe, sie biete nicht Hand zu einer der Luftreinhalteverordnung entsprechenden Sanierung, träfen nicht zu. An der Besprechung vom 15. Juli 1991 habe sie sich keineswegs einverstanden erklärt, eine Projektvariante mit Gaspendelung auszuarbeiten, dies wäre in der kurzen Frist von einem Monat auch gar nicht möglich gewesen. Das Protokoll sei in diesem Punkte falsch. Die vom KIGA in Aussicht gestellte Verfügung könnten sie nicht akzeptieren, sondern müssten den Rechtsweg beschreiten. Die E AG erklärt sich aber als durchaus bereit, ihre Tankanlage entsprechend den Vorschriften zu sanieren. Sie ersucht den Ombudsmann um Unterstützung für eine erneute Aussprache mit den zuständigen kantonalen Behörden.

Abklärung

Nach Studium der umfangreichen Unterlagen vereinbart der Ombudsmann zunächst kurzfristig ein Gespräch mit dem KIGA, um sich aus dessen Sicht über den bisherigen Verlauf der Sanierungsbemühungen informieren zu lassen. Das KIGA stellt dem Ombudsmann seinerseits eine umfangreiche Dokumentation zur Verfügung. An der Besprechung erklären sich die Vertreter/innen des KIGA vor allem enttäuscht darüber, dass die E AG nun nachträglich behaupte, es sei am 15. Juli 1991 nicht vereinbart worden, dass die E AG bis zum 23. August 1991 eine neue Projektvariante mit Gaspendelung einreiche. Dieser Beschluss sei ordnungsgemäss protokolliert worden, und die E AG habe keine Berichtigung des Protokolls verlangt. Diese Variante sei bei weitem die effizienteste zur Beschränkung der Emissionen. Dass sie technisch in dieser kurzen Zeit nicht hätte ausgearbeitet werden können, stimme auch nicht, denn die andere Firma habe das Projekt in-ner der vereinbarten Frist geliefert. Andererseits ist sich das KIGA bewusst, dass die Beschreitung des Rechtsweges durch die E AG eine zusätzliche Verzögerung der Sanierung mit sich bringen könnte. Das KIGA ist deshalb auch daran interessiert, dass das Gespräch mit der E AG wieder in Gang kommt.

Erledigung

Da beide Parteien wieder miteinander in Kontakt kommen wollen, erklärt sich der Ombudsmann bereit, eine Besprechung unter seiner Leitung einzuberufen. Auch dies geschieht kurzfristig, weil sich der Ombudsmann nicht seinerseits dem Vorwurf aussetzen will, die dringend notwendige Sanierung zu verzögern. An der erwähnten Aussprache kommt zwar keine Einigung zwischen der E AG und dem KIGA über die Sanierungsvariante zustande, doch sind beide Parteien bereit, das Gespräch weiterzuführen und vereinbaren eine weitere Sitzung. Der Ombudsmann sieht seine Funktion, als Mittler zwischen Privaten und Verwaltung zu dienen, mit dieser Besprechung als erfüllt an. Die technische Seite der Sanierung festzulegen, ist Sache der E AG beziehungsweise der Fachleute des KIGA; es kann nicht Aufgabe des Ombudsmanns sein, sich für eine bestimmte technische Lösung einzusetzen.

c) Personal

Nr. 21 Unverschuldete Kündigung

Gegenstand der Beschwerde

Frau G, Jahrgang 1930, war seit 1987 als Sekretärin am Universitätsspital tätig, ab 1. Juli 1989 als Direktionssekretärin an einem Institut. 1991 legte ihr der Institutsvorsteher die Kündigung nahe. Nach der Überzeugung von G geschah dies, weil der Institutsvorsteher die Stelle einer ihm beruflich von früher her bekannten jüngeren Sekretärin geben wollte. G weigerte sich zu kündigen, vor allem auch, weil sie keine Möglichkeit sah, mit 61 Jahren eine neue Stelle zu finden. Darauf kündigte ihr das Universitätsspital auf den 31. August 1991.

An sich ist G in einem Alter, in dem sie sich nach den Statuten der Beamtenversicherungskasse vorzeitig pensionieren lassen könnte. Dies hätte aber für sie eine kleinere Rente zur Folge als bei normaler Pensionierung. Da sie ihre Kündigung als ungerechtfertigt empfindet, ist sie nicht bereit, dies hinzunehmen und ersucht den Ombudsmann um Hilfe.

Abklärung

§ 49 der Statuten der Beamtenversicherungskasse bestimmt: «Wird ein Versicherter trotz bestehender Arbeitsfähigkeit unverschuldet nicht wiedergewählt oder entlassen und hat er ein Alter erreicht, das ihn hindert, eine zumutbare ande-

re Beschäftigung zu finden, wird ihm eine unbefristete, nach den Regeln über die Invalidenversicherung berechnete Rente samt Überbrückungszuschuss ausgerichtet. Allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden an die Rente angerechnet.» Wenn die Entlassung von G unverschuldet war, hat sie somit Anspruch auf diese Rente.

Den Unterlagen von G ist zu entnehmen, dass der Institutsvorsteher seinen Antrag auf Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit mangelnden Leistungen von G begründet hat. G bestreitet diese Vorwürfe energisch. Sie habe ihre Arbeit immer ordnungsgemäss gemacht. Ausserdem wisse sie von ihrer Nachfolgerin selbst, dass der Institutsvorsteher diese schon vor Jahren gerne als Sekretärin angestellt hätte. Erst jetzt sei es ihr aber möglich gewesen, dieses Angebot anzunehmen. Es handle sich also bei den geltend gemachten Kündigungsgründen um Vorwände.

Für die Darstellung von G, dass ihre Leistungen in Ordnung gewesen seien, sprechen zwei gewichtige Gründe: Zum einen hat der Institutsvorsteher 1990 eine Beförderung von G in eine höhere Lohnklasse beantragt und dabei ausgeführt, G werde bis zu ihrer Pensionierung im Institut weiterarbeiten. Wenn die Leistungen von G, wie der Institutsvorsteher nun geltend macht, von Anfang an nie befriedigt hätten, wäre ein solcher Beförderungsantrag wohl kaum gestellt worden. Zudem hat der Institutsvorsteher G ganz entgegen seinen Ausführungen im Antrag auf Kündigung noch im Juni 1991 eine sehr gute Qualifikation ausgestellt.

Unter diesen Umständen ist der Ombudsmann der Auffassung, dass der Wunsch des Institutsvorstehers, die Stelle anderweitig zu besetzen, nicht mit mangelhaften Leistungen oder negativem Verhalten von G im Zusammenhang steht, und dass die Kündigung deshalb als unverschuldet anzusehen ist. Er ersucht den Leiter der Personalabteilung des Universitätsspitals, sich dazu zu äussern und stellt auch der Beamtenversicherungskasse eine Kopie seines Schreibens zu.

Der Leiter der Personalabteilung führt sowohl gegenüber dem Ombudsmann als auch gegenüber der Beamtenversicherungskasse aus, verschiedene Unterlagen liessen doch darauf schliessen, dass G von Anfang an Mühe an dieser Stelle gehabt habe, und deshalb anzunehmen sei, dass ihr wegen der mangelhaften Leistungen beziehungsweise wegen Differenzen gekündigt worden sei, nicht jedoch um die Stelle für eine andere Mitarbeiterin frei zu machen. Es sei richtig, dass der Beförderungsantrag und die gute Qualifikation vom Juni 1991 nicht in dieses Bild passten. Der Beförderungsantrag sei aber nur erfolgt, weil G sich mit ihrem Lohn nicht zufrieden gezeigt habe. Der Institutsvorsteher habe den Antrag kurz darauf auf der Prioritätenliste zurückgesetzt, so dass eine Beförderung nicht in Frage gekommen sei. Die – zu gute – Qualifikation entspringe dem Bestreben des Institutsvorstehers, G bei der Suche nach einer anderen Stelle keine unnötigen Hindernisse in den Weg zu legen.

Erledigung

Der Ombudsmann kann diese Stellungnahme nicht akzeptieren und erlässt eine formelle Empfehlung gemäss § 93 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, die Entlassung von G sei als unverschuldet im Sinne der Statuten der Beamtenversicherungskasse zu betrachten. Zur Begründung führt er aus, der Staat könne mit seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nicht auf diese Weise umspringen. Eine Angestellte des Kantons müsse sich darauf verlassen können, dass ein erst letztes Jahr erfolgter Beförderungsantrag und eine gute Qualifikation neuesten Datums nicht nachträglich als unmassgebliche Gefälligkeiten bezeichnet würden. Dies sei ein widersprüchliches Verhalten, das gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstosse, der nach Art. 4 der Bundesverfassung auch für den Staat bindend ist. Der Ombudsmann empfindet es auch als ausgesprochen unbillig, in der heutigen Arbeitsmarktsituation einer 61jährigen Arbeitnehmerin unter den dargestellten Umständen zu kündigen. Nach seiner Überzeugung hätte diese Kündigung nicht erfolgen sollen. Jedenfalls aber ist er der Auffassung, dass diese Entlassung nicht als verschuldet angesehen werden dürfe.

In der Folge verfügt die Finanzdirektion, dass die Entlassung von G als unverschuldet zu betrachten ist und sie die Rente gemäss § 49 der BVK-Statuten erhält.

G bedankt sich beim Ombudsmann. Sie erklärt, dank ihren Bemühungen sei es ihr nun doch gelungen, eine Aushilfsstelle auf ihrem Beruf zu bekommen. Dies hat eine Kürzung der erwähnten Rente zur Folge. G ist aber vor allem deshalb zufrieden mit der Intervention des Ombudsmanns, weil ihr nun nach ihrer Meinung Gerechtigkeit widerfahren ist.

Nr. 22 *Beamtenversicherungskasse / Austrittsguthaben*

Gegenstand der Beschwerde

Herr M trat am 1. März 1990 als technischer Beamter in die Dienste des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW). Die Pensionskasse seiner früheren Arbeitgeberin, der zürcherischen Gemeinde X, überwies der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich einen Betrag von Fr. 232 275.–. Da die Stelle beim AGW nicht dem entsprach, was M sich vorgestellt hatte, kündigte er schon auf den 30. September 1990 wieder und trat in die Privatindustrie über. Die Beamtenversicherungskasse überwies der Pensionsversicherung der neuen Arbeitgeberfirma einen Betrag von Fr. 179 883.–. Damit verlor M durch die sechsmonatige Tätigkeit

beim Kanton einen Betrag von rund Fr. 50 000.–. Mit der von der Beamtenversicherungskasse überwiesenen Summe konnte er sich auch nicht voll in die neue Pensionskasse einkaufen.

M wandte sich mit diesem Problem an das AGW. Dieses ersuchte die Beamtenversicherungskasse um nochmalige Überprüfung, da dies ein ausgesprochener Härtefall sei. Die Beamtenversicherungskasse antwortete, die Abrechnung entspreche den anwendbaren Vorschriften, weshalb sie keine zusätzlichen Leistungen erbringen könne. Das AGW bittet den Ombudsmann, sich der Angelegenheit anzunehmen.

Abklärung

Der Ombudsmann erkundigt sich bei der Pensionskasse der Gemeinde X nach der dort geltenden Regelung. Nach dieser Regelung hatten die Angestellten der Gemeinde X bereits 1990 die volle Freizügigkeit. Aufgrund des Pensionskassenreglements hatte M bei seinem Austritt ein Guthaben von Fr. 232 275.–.

Nachdem der Ombudsmann das Problem noch mit dem Chef des kantonalen Amtes für berufliche Vorsorge besprochen hat, gelangt er an die Beamtenversicherungskasse und ersucht um nochmalige Überprüfung. Er führt aus, die Beamtenversicherungskasse habe seinerzeit dem AGW geschrieben, der ausbezahlte Betrag von Fr. 179 883.– beinhalte gemäss Artikel 331 c OR das seinerzeitige Guthaben bei der früheren Pensionskasse. Nach den Abklärungen des Ombudsmanns trifft dies nicht zu. Vielmehr hatte der Versicherte gegenüber der Pensionskasse der Gemeinde X ein Guthaben von Fr. 232 275.–. Dieses Guthaben stand ihm aufgrund des Reglementes der Pensionskasse zu, das dem Versicherten ab Januar 1990 die volle Freizügigkeit gewährte. Bei der Überweisung an die Beamtenversicherungskasse handelte es sich somit um das reglementarische Guthaben des Versicherten und nicht, wie die Beamtenversicherungskasse offenbar angenommen hatte, um eine Überweisung gemäss dem damals zwischen verschiedenen Pensionskassen der öffentlichen Hand geltenden Freizügigkeitsabkommen. Nach Meinung des Ombudsmanns hat M somit Anspruch auf das von ihm in die Beamtenversicherungskasse eingebrachte Guthaben von Fr. 232 275.–, wozu noch die Leistungen der Beamtenversicherungskasse für die Zeit des Versicherten beim Kanton sowie ein Zins auf der Differenz zum bereits überwiesenen Betrag kommen.

Erledigung

Nach Rückfrage bei der Pensionskasse der Gemeinde X schliesst sich die Beamtenversicherungskasse der Auffassung des Ombudsmanns an. Dies führt zu einer nachträglichen Überweisung an die neue Pensionskasse von Fr. 58 480.–.

Nr. 23 *Unbesoldeter Urlaub eines Sozialarbeiters*

Gegenstand der Beschwerde

Am 1. Januar 1991 hatte Herr P seine Arbeit als Sozialarbeiter in der Strafanstalt Regensdorf aufgenommen. Am 27. Februar 1991, also noch während der Probezeit, löste er sein Arbeitsverhältnis auf den 10. März 1991 auf. Der 9. und 10. März fielen 1991 auf einen Samstag beziehungsweise Sonntag. P plante, die ihm zustehenden drei Ferientage vom 6. bis 8. März einzuziehen. Für den 4. und 5. März beantragte er einen unbesoldeten Urlaub. Die damit gewonnene ganze Woche wollte er für die Stellensuche verwenden. Dem Betrieb sei er in den beiden Tagen ohnehin nicht mehr von grossem Nutzen. Der Personalchef der Strafanstalt war mit dieser Lösung inhaltlich offenbar einverstanden. P arbeitete am 4. und 5. März nicht mehr.

Die Justizdirektion teilte P am 4. März mit, er sei am 1. März unter Verdankung der geleisteten Dienste per 3. März 1991 aus dem Staatsdienst entlassen worden. Diese Mitteilung enthielt für P insofern eine Überraschung, als von einer Vorverlegung der Kündigung auf den 3. März bislang nie die Rede gewesen war. Am 10. März erhielt P vom Direktor der Strafanstalt eine Arbeitsbestätigung für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 10. März 1991, was ihn wieder einigermaßen beruhigte. Aufgrund der Ende März eingetroffenen Besoldungsabrechnung wurde P jedoch klar, dass ihm der Kanton den Lohn lediglich bis zum 3. März ausbezahlt hatte, er also sein Ferienguthaben von drei Tagen anscheinend verwirkt hatte. Sein schriftliches Wiedererwägungsgesuch lehnte der Personalchef mit der Begründung ab, P sei auf eigenen Wunsch bereits auf den 3. März 1991 ausgetreten. Das Nichteinziehen der Ferientage habe mithin private und nicht dienstliche Gründe gehabt. Eine Ausnahme von dem in § 89 des Angestelltenreglementes verankerten Grundsatz, dass für nichtbezogene Ferien regelmässig keine Entschädigung ausbezahlt werde, sei deshalb nicht gerechtfertigt.

P wendet sich daraufhin an den Ombudsmann. Da er französischer Muttersprache ist, ersucht er den Ombudsmann um Vermittlung; andernfalls müsse er den Rechtsweg beschreiten.

Abklärung

Der Ombudsmann schreibt dem Direktor der Strafanstalt und schildert ihm den Sachverhalt, so wie er ihn von P erfahren hat. Unter dem Vorbehalt, dass dessen Angaben zutreffen, ist der Ombudsmann der Ansicht, dass das Arbeitsverhältnis rechtlich erst am 10. März und nicht am 3. März endete; dies geht auch aus der Arbeitsbestätigung des Anstaltsdirektors hervor. Daraus folgt aber, dass P – mit Ausnahme vom 4. und 5. März – für die restliche Dauer des Arbeitsverhältnisses noch ein Lohn zusteht.

Erledigung

Nach Prüfung des Sachverhaltes schliesst sich der Direktor der Strafanstalt dieser Auffassung an und empfiehlt der Justizdirektion, P seinen Ferienanspruch finanziell abzugelten.

Am 4. Juli 1991 gelangt P erneut an den Ombudsmann. Die Justizdirektion habe ihm mit Verfügung vom 4. Juni 1991 die drei Ferientage ausbezahlt. Da sein Arbeitsverhältnis, wie diese Verfügung erneut bestätigt habe, erst am 10. März endete, frage er sich, ob er einen Lohnanspruch nicht auch noch für den 9. und 10. März geltend machen könne.

Der Ombudsmann schliesst dies nicht aus. Er habe es jedoch dem Arbeitgeber überlassen, wieviele Tage dieser vergüten wolle. Dieser habe P drei Tage ausbezahlt. Mehr habe P bis anhin auch nie gefordert. Im übrigen ende die Arbeitswoche in der Regel mit dem Freitag und nicht mit dem Sonntag. Bei Schichtbetrieben möge dies unter Umständen anders sein. Der Ombudsmann erachte es jedoch nicht als seine Aufgabe, P bei weitergehenden Ansprüchen behilflich zu sein. Er müsste diese entweder selber oder allenfalls mit Hilfe eines Anwaltes verfolgen, was P in der Folge aber unterlässt.

Nr. 24 Pensionierung infolge Invalidität, Verzögerung der Rentenzahlung

Gegenstand der Beschwerde

Herr L, Hauptlehrer und stellvertretender Abteilungsleiter an einer Berufsschule, war seit 35 Jahren im Staatsdienst, als er im September 1989 seine Arbeit zufolge eines akuten Rückenleidens nicht länger ausüben konnte. Zwei Operationen konnten seine Arbeitsfähigkeit nicht wiederherstellen. Ende Oktober 1990 wurde er vom Vertrauensarzt der Beamtenversicherungskasse zu einer Untersuchung aufgeboten. Am 30. Oktober 1990 stellte ihm das Amt für Berufsbildung kommentarlos eine Verfügung zu, sein Gehalt werde gemäss § 70 der Beamtenverordnung bis auf weiteres sistiert.

Anfangs November 1990 hatte L eine Besprechung mit dem zuständigen Sachbearbeiter. Dieser teilte ihm mit, er werde rückwirkend auf den 1. November 1990 die Pensionierung aus Invaliditätsgründen beantragen. Als L sich erkundigte, ob diese nicht erst auf Ende Jahr erfolgen könnte, erklärte ihm der Sachbearbeiter, dass er in der Zwischenzeit keinen Lohn erhalten würde. Der Regierungsrat beschloss die Pensionierung am 28. November 1990 rückwirkend auf den 1. November, und die Finanzdirektion wurde aufgefordert, die Leistungen der Beamtenversicherungskasse festzulegen.

Als L anfangs 1991 noch immer keine Rente erhalten hat, beschwert er sich beim Volkswirtschaftsdirektor. Da er auch auf dieses Schreiben keine Antwort erhält, wendet er sich zwei Wochen später an den Ombudsmann. Er beklagt sich darüber, dass der Kanton ihn nach so vielen Jahren im öffentlichen Dienst so behandle und ihm seit November weder den Lohn noch die Rente ausrichte. Schliesslich habe er eine dreiköpfige Familie. Ausserdem habe er anfangs Dezember Anspruch auf eine Entschädigung für zahlreiche Mehrlektionen erhoben, die er wegen seiner Krankheit nicht mehr hatte kompensieren können. In dieser Sache habe er auch noch nichts gehört.

Abklärung

Gemäss § 7 der kantonalen Beamtenverordnung, die seit dem Übergang der Berufsschulen an den Kanton zur Anwendung kommt, steht den Beamten bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung während längstens zwölf Monaten die volle Besoldung zu. L hatte während dreizehn Monaten die Besoldung erhalten. Es war somit an sich richtig, dass anschliessend die Pensionierung erfolgte. Nicht in Ordnung ist aber, dass eine dreimonatige Lücke zwischen letzter Lohnzahlung und erstmaliger Rentenzahlung entstanden ist. Der Ombudsmann erkundigt sich bei der Beamtenversicherungskasse nach dem Grund für diese Verzögerung und ersucht um Beschleunigung der Angelegenheit.

Erledigung

Nach einigen Tagen teilt die Beamtenversicherungskasse mit, die Rentenzahlung für die Monate November, Dezember und Januar sei nun erfolgt. Dass die Auszahlung sich so lange verzögert habe, sei einerseits auf die späte Mitteilung der Pensionierung und andererseits auf die Jahresschlussarbeiten zurückzuführen.

L bedankt sich für die Bemühungen des Ombudsmanns. Er ist aber enttäuscht darüber, dass sich die Verwaltung und auch der Volkswirtschaftsdirektor in der zwischenzeitlich erfolgten Antwort auf seine Beschwerde einfach auf administrative Gründe für diese Verzögerung herausgeredet haben. Ausserdem erklärt er, er habe auf seine Forderung betreffend die Abgeltung der Mehrlektionen noch immer keine Antwort erhalten.

Der Ombudsmann bringt gegenüber dem Chef des Amtes für Berufsbildung seinen Unwillen darüber zum Ausdruck, dass L drei Monate ohne Lohn beziehungsweise Rente geblieben sei. Wenn sich die Angelegenheit schon derart verzögerte, so hätte das Amt für Berufsbildung zumindest für eine Akontozahlung sorgen sollen. Ausserdem hätte sich die Verzögerung vermeiden lassen, wenn die ärztliche Abklärung betreffend Pensionierung früher angeordnet worden wäre. Nachdem hier schon eine Panne passiert ist, ist es umso unverständlicher, dass nun

aus unerfindlichen Gründen auch die Abgeltung der Mehrlektionen, die L an sich zugesagt worden ist, verzögert wird.

Der Chef des Amtes für Berufsbildung entschuldigt sich im Namen seiner Amtsstelle für die Verzögerung, dies auch gegenüber L persönlich. Die Auszahlung für die Mehrlektionen erfolgt in den nächsten Tagen.